

Die
Eidgenössischen Abschiede
aus dem Zeitraume von 1533 bis 1540.

Bearbeitet

von

Karl Deschwanden
in Stans.

Der amtlichen Abschiedesammlung
Band 4, Abtheilung 1. c.

[T. 1]

Lucern.
Meyer'sche Buchdruckerei.
1878.

18.

Freiburg. 1533, 5. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 60.

Zwei Anwälte der Stadt Lausanne erscheinen vor Rätthen und Burgern der Stadt Freiburg und fordern, daß ihnen jene genannt werden, welche die von Lausanne bei denen von Freiburg verklagt („vertragen“) haben. Zudem haben sie vernommen, wie das Capitel von Lausanne Willens sei, bei denen von Freiburg sich in Schirm zu begeben. Die Anwälte möchten sich nun dafür verwenden, daß solches nicht geschehe und daß man insbesondere keine Klagen annehme, ohne daß die von Lausanne auch dazu berufen würden. Sollte auch der Bischof in Betreff der Geschwornen, die sie zur Förderung des Rechts verlangt, denen von Freiburg eine Antwort ertheilt haben, so wünschen sie, diese zu kennen. Rsth und Burger antworten, sie seien nicht gewohnt, jene an den Tag zu geben, die ihnen Klagen vortragen. Daneben beglaube man hinreichend unterrichtet zu sein, wer die Mißhandlungen verübt habe. Man gebe ihnen zu bedenken, ob es dem Burgrecht gemäß sei, wenn man den Priestern in die Häuser breche, da esse und trinke, (sie?) daraus fordere und nehme; wenn man einen Priester gewaltthätig fange, binde, mit Ruthen rings in der Stadt herumschlage und dann dem Fenster übergebe, wofür sie weder Befugniß, noch Recht haben; wenn ferner einer mit Trommel und Pfeife auf des Vaters Grab ziehe, auf demselben tanze und sage, das sei seines Vaters: libera me und anderes. Man werde indessen des fernern darüber sitzen und in der Folge ihnen mit weiterm Bescheid begegnen.

19.

Wesen. 1533, 6. März.

Ziftsarchiv St. Gallen: Historica, Fasc. 15. Aus der gedruckten Documentensammlung.

Gefandte: Schwyz. Ulrich Gupfer, Vogt zu Windeck und im Gaster; Martin Geißer, alt-Vogt zu Mendris, beide des Raths. Glarus. Jost Hösli, alt-Hauptmann zu St. Gallen; Jacob Knobel, alt-Vogt zu Werdenberg, beide des Raths. Abt St. Gallen. Hans German, Landvogt in der Grafschaft Toggenburg.

Vor den Obern der beiden Orte Schwyz und Glarus war Abt Johann von St. Johann erschienen und hatte eröffnet, wie am 29. August 1532 Abt Diethelm von St. Gallen, dessen Rätthe und die Gefandten von Schwyz und Glarus einen gütlichen Tag zu Wyl gehalten haben. Dasselbst sei er, Abt Johann, und sein Convent und seine Rätthe einerseits und die Landleute aus der Grafschaft Toggenburg, des Abts Gotteshausleute, anderseits erschienen, betreffend gewisse Anstände, die sich wegen des Gotteshauses St. Johann, dessen Besizung und Eigenthum zugetragen. Diese Angelegenheit sei dann von Artikel zu Artikel verhandelt und entschieden und jedem Theil ein Abschied zugestellt worden. Da nun aber in Folge Mißverständnisses dieser Entscheidung neuer Streit entstanden, so hat der Abt von St. Johann die von Schwyz und Glarus ersucht, ihm hierin beholfen zu sein und die zu Wyl gegebene Entscheidung zu erläutern. In Folge dessen haben sich auf Anordnung der Rätthe beider Orte ihre und des Abts von St. Gallen (benannte) Gefandte jetzt zu Wesen auf einem freundschaftlichen Tag versammelt. Vor ihnen erscheinen nun der Abt des Gotteshauses St. Johann, nebst Burkart Steiger, Vogt zu Schwarzenbach, Joachim („Jochem“) Foler, Amtsmann des

Inzwischen werde unzweifelhaft günstige Antwort einlangen. Schließlich wird der Rath erteilt, sich mit allem Zutrauen an den kaiserl. Gesandten, der bei ihnen (den Eidgenossen) residire, zu wenden, weil er ihr guter Freund und Beschützer sei. Dasselbe sollen sie gegen den Secretär des Herzogs von Mailand beobachten.

St. A. Lucern: A. Religionshändel (lateinisch). — Abgedruckt im Archiv für schw. Reformations-Gesch. I, 634.

10) Ohne Datum. Der kaiserliche Sendbote zu Besançon, Leonhard de Gruyeres an die VI Orte. Durch den Schultheißen von Lucern und den Sekelmeister zu Schwyz, ihre Gesandten, habe er von der Empörung zu Solothurn Bericht erhalten und gehört, wie man von daher Krieg besorge, weil einige Orte, wie man beglaube, den zwinglischen Solothurnern Beistand gewähren, während die VI Orte gemäß den Bünden den alten wahren Christen Hülfe schuldig seien. Er habe sogleich dem Bischof von Verulan und dem Protonotar Caracciolus, päpstl. Heil. und kaiserl. Majst. Sendboten, geschrieben, für den Kriegsfall Hülfe bereit zu halten. (Folgt der Hauptsache nach der Inhalt des Schreibens von Verulan und Caracciolus vom 10. November.)

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 633.

11) 11. November (Martinstag), Mailand. Stephan und Baptiste de Insula an die V Orte. Die Briefe der V Orte an Bischof von Verulan, den Protonotar Caracciolus und den Herzog von Mailand haben sie überantwortet; erstere beide hätten 500 Büchsenhülsen zu geben und zu bezahlen zugesagt und um weiteren Befehl eilends an den Papst geschrieben. Sie (de Insula) haben auch das Geld gefordert, aber zur Antwort erhalten, man sei weder Knechte noch Geld schuldig, was man thue, geschehe freiwillig; wäre die Vereinnung zu Stande gekommen, so wäre man zu beiden verpflichtet und würde das deswegen in Mailand liegende Geld (1125 Kronen) für beide Theile da liegen. Auf den Wunsch stärkerer Hülfe seien, wenn der Glaube es erfordere, 1000 Büchsenhülsen in Aussicht gestellt worden. Doch wäre gut, wenn die V Ort einen Credenzbrief an den Papst erlassen würden; dann wollten sie (de Insula) zu Sr. Heil. einen Mitt thun; denn mit Schreiben gehe es langsam. Man möge auch des Kaisers Botschaft, die zu Lucern liege, bitten, denn das Schreiben Sr. G. habe in Mailand viel geholfen. — P. S. Bedürfe man der Knechte, so solle man fürsorgen, daß sie billig zehren können, da die armen Knechte keine großen Kosten erleiden mögen.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 636.

12) 11. November (Martini), Nachmittags 3 Uhr. Die V Ort an ihre Schiedboten in Solothurn. Wider den Willen ihrer Herren haben die Boten den ihnen zum „dikern“ Mal überschiedten Befehl und weisen sich die Orte gegen Solothurn anheischig machen, nur einzelnen, anstatt vor Rath und Burgern oder einer Gemeinde angezeigt; auch sollte Antwort erfolgen, weisen man sich „im Falle des Glaubens“ zu denen von Solothurn zu versehen habe. Man befremde sich auch darüber, daß die Boten sagen und schreiben, sie seien nicht wegen des Glaubens, sondern nur der Empörung wegen zu handeln geschickt worden, da sie doch dießfalls den Willen ihrer Herren kennen und ihnen befohlen worden, den Glauben zu handhaben, schirmen und schützen zu helfen. Die Antwort der Altgläubigen von Solothurn habe ihnen (den Orten) gefallen und wenn sie noch bei dem Glauben und Mehr bleiben wollen, sollen die Boten helfen, sie dabei zu schützen. Kann das (sonst) nicht geschehen, so soll man allen Span dahin zu Recht setzen, ob die Lutherschen wohl oder übel gehandelt hätten; aber während das Recht geübt werde, bedünke sie, sollten die Lutherschen außer der Stadt bleiben und nicht herein gelassen werden. Wenn man den Handel nicht zum Recht veranlassen möchte und die Lutherschen sich noch „inlassen wollten“, solle man wieder berichten.

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — L. A. Schwyz: Abschiedsschriften. — A. A. Freiburg: Affaires fédérales und Abschiede, B. 11, fol. 18. — Abgedruckt im Archiv für schw. Ref.-Gesch. I, 637.

13) 11. November (St. Martinstag), Bzl. Jacob Am Ort, Hauptmann des Gotteshauses St. Gallen, an die V Orte. Das ihm in Betreff der Solothurner Empörung zugekommene Schreiben habe er besonders Vertrauten der Stadt Ueberlingen mitgetheilt, welche sich den V Orten, als guten Freunden, zu allem erboten, was ihnen gegen ihre neugläubigen Ueberdränger dienen möge. Betreffend die Gotteshausleute von St. Gallen habe er gestern an einem verkündeten und gehaltenen Tag derselben mit etlichen gehandelt und vermerkt, daß niemand („yemands“) begierig sei, solcher Sachen halb mehr Krieg zu haben, sondern daß sie als gehorsame Unter-

als partiisch betrachtet werden können; endlich besage der Eid derer von Wyl, daß sie bei Streitigkeiten unter sich einander vor den Rätthen des Abts berechtigen sollen. Die Gesandten haben hierauf mit dem Hofmeister geredet, daß er den Abt freundlich ersuche, die Ansprecher zu vermögen, von ihrer Forderung abzustehen, in Betracht daß durch den Landfrieden eben vieles abgethan worden, und zudem die Gesandten von Zürich angezeigt haben, daß wenn diese Ansprüche nicht fallen gelassen werden, ihre Rätthe, denen zu Wyl auch etwas begegnet, ebenfalls mit Forderungen auftreten werden. Wenn aber die Kläger nicht absteigen wollen, sollen ihnen die Beklagten zu Recht stehen vor des Abtes Rätthen, gemäß ihrem Eid. Diese aber sollen laut dem Inhalt des Landfriedens urtheilen, und es sollen denen vom alten Regiment ihre aushingeggebenen Briefe und Gewahrsamen zum Gebrauche im Rechten wieder zugestellt werden. **cc.** Peter Weber eröffnet; in dem zu Frauenfeld zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Zürich abgeschlossenen Vertrag sei festgesetzt worden, daß der Amtleute „bescheiden Rechnungen usgehept und die bestan und pliben söllent.“ Nun habe Hauptmann Frei sel. einige Güter verkauft und das (dafür erhaltene) Geld ihm übergeben. Diese Güter wolle nun der Abt wieder zu des Gotteshauses Händen ziehen, ohne den Käufern ihr ausgegebenes Geld zu vergüten, sondern er verweise dieselben auf ihn. Dieses Geld sei aber von ihm in den Nutzen des Gotteshauses verwendet und von ihm verrechnet worden, weshalb er bitte, man wolle den Abt vermögen, den Käufern ihr Geld zu erstatten. Der Hofmeister des Abts antwortet hierauf, die betreffenden Güter seien des Gotteshauses gewesen und (der Abt) könne dieselben nicht zwei Mal kaufen und zahlen. Dem Artikel im Frauenfelder Vertrag wolle der Abt nachkommen, aber Peter Weber habe die betreffende Summe in seiner Rechnung nicht angezeigt, noch übergeben; der Abt beglaube, daß es bei der letzten Rechnung sein Verbleiben haben solle; Peter Weber könnte immerfort mit solchen Zedeln kommen und Ansprachen erheben; derselbe sollte sich auch der vom Abt empfangenen Gutthaten erinnern und denselben ruhig lassen. Die Gesandten ersuchen den Hofmeister, mit dem Abt zureden, daß er, in Betracht, daß das Gotteshaus viel größere Opfer gebracht, auch diesen Betrag bezahle, zumal der Vertrag keine Rechnungen „lutter usschlüßt, noch begriffst und die lestt rechnung die erst beschlüßt,“ auch Weber anzeige, daß er das Betreffende den Boten von Zürich und Glarus verrechnet habe. Sollte der Abt aber dieses gütlich nicht annehmen wollen, so soll ihm sein Recht nicht abgeschlagen sein. **ff.** Galli Roner beklagt sich, daß er ungeachtet des Abschiedes vom letzten Tage zu dem betreffenden Widem, das der Abt ihm genommen, und dem Briefe, den er ihm gegeben, nicht wieder habe gelangen mögen, und wiederholt die Bitte, ihm zu einem und andern verhelfen zu wollen. Der Hofmeister des Abtes entgegnet, der Abt habe das betreffende Widem einem andern gegeben, dem er es nicht wieder nehmen könne. Den Brief habe er mit allem Fleiß suchen lassen, aber nicht finden können. Nachdem der Abt den Roner fragen lassen, auf welche Güter sich dieser Brief beziehe, und Roner ihm dieses gesagt, habe er den betreffenden Reversbrief suchen lassen und denselben gefunden; er verlange, daß derselbe verhört werde. Aus demselben ergebe sich, daß die betreffenden Güter dem Abt frei heimgefallen und er befugt sei, dieselben nach freiem Willen zu verleihen. Hierauf legt Roner eine Copie eines Lehenbriefes um ein anderes Gut, das der Salzmann besitzt, vor, und begehrt nachzuweisen, daß die Widemgüter alle gleichförmig gehalten und geliehen werden sollen. Die Gesandten erkennen, wenn Galli Roner den angebotenen Beweis, daß alle Widemgüter gleich geliehen werden sollen, rechtsgenügend erbringen kann, so solle er dessen genießen; sonst aber soll es bei dem Reversbrief sein Verbleiben haben.

Stiftsarchiv St. Gallen: Abschiedeband 1530—1582. D. 777, f. 19. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gils Tschudi.

ganz geringfügige Sachen auf die Jahrrechnung appellirt werden, und namentlich von solchen, die nichts dabei zu verlieren haben, dabei aber andere umtreiben, und da in der Grafschaft Thurgau für jede Appellation ein Gulden erlegt werden muß, so wird vorgeschlagen, daß in allen Vogteien für jede Appellation an die eidgenössischen Boten ein Gulden bezahlt werden müsse, um dieses Trölen zu verhindern. Heimzubringen.

g. Die Boten von Zürich und Bern begehren Antwort von den V Orten in Betreff des zu Klingnau erlassenen Mandats. Da dieselben aber seither noch nie beisammen gewesen, um darüber sich vereinbaren zu können, so berathen sich die Boten jetzt, und da ihre Befehle ungleich lauten, so anerbieten sie, die Vollziehung des Mandats einstweilen einzustellen; in Folge dessen werden sie ersucht, die Sache nochmals heimzubringen, damit dasselbe gänzlich abgethan werde und Rechtbieten und weiterer Unwille vermieden bleibe. Antwort auf nächstem Tag.

h. Schaffhausen begehrt wieder Antwort betreffend seine Rechte an Dießenhofen. Da einige Orte (die V) gar nichts nachlassen wollen, so anerbieten Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell eine gütliche Vermittlung, welche angenommen wird. Da die Gesandten von Schaffhausen keine Vollmacht haben, auf den Zinsbrief zu verzichten, so sollen sie dies sofort heimbringen und wieder erscheinen; dieselben bringen dann die Antwort, es wolle seine bezüglichlichen Ansprüche auf den betreffenden Zins fallen lassen oder den entsprechenden Theil des Capitals erlegen, um desselben wie andere Orte zu genießen, wenn man ihm den entsprechenden Theil des Capitals erlege, um desselben wie andere Orte zu genießen, wenn man ihm ohne Recht die Gerechtigkeit an Dießenhofen zuerkenne, welche die VIII Orte besitzen; sofern dies aber nicht bewilligt werde, wolle es alle Ansprüche in's Recht setzen. Zürich, Bern und Glarus stimmen dazu, die V Orte aber nicht, sollen es demnach nochmals heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben.

i. Über das von dem Bischof zu Sitten vorgeschlagene Bündniß mit dem Herzog von Savoyen ist man der Ansicht, man könne aus etlichen Ursachen einstweilen an die Aufrichtung eines solchen Bündnisses nicht denken; denn es würde mehr Unfriede und Unruhe daraus entspringen als Friede und Einigkeit; der Herzog könne jedoch überzeugt sein, daß man ihm nach Vermögen beistehen werde, wenn jemand ihn oder die Seinigen im Glauben beeinträchtigen wollte, in Erwartung, daß er als ein christlicher Fürst gegen die VII Orte dasselbe thun werde. In diesem Sinne wird dem Bischof und dem Herzog selbst geschrieben.

k. Der Bote von Appenzell begehrt, daß man seinen Landsleuten gestatte, die kleinen Pfenning-, auch Korn- und Haberzins, welche der Vogt im Rheinthale im Gebiet von Appenzell beziehe, mit je 20 Schilling für 1 Schilling abzulösen, indem der Vogt diese kleinen Zins nicht einbringen könne. Die von Thal begehren, man möchte ihrer Gemeinde den Kornzehnten jährlich um eine bestimmte Summe verleihen. In Betreff des ersten Punktes wird an den früher gefaßten Beschluß erinnert, daß die Geldzins mit 25 für 1 Schilling abgelöst werden können, die andern aber zu leisten seien wie bisher. Zum zweiten wird empfohlen einzuwilligen, wenn die Gemeinde sich verpflichte, ohne Schaden für den Landvogt dem Pfarrer in Ewigkeit die 23 Malter Korn zu verabfolgen. Heimzubringen, da man nicht instruir ist.

l. Zu Baden werden ein neuer Untervogt und zwei neue Geleitsherren ernannt.

m. Abt und Stadt St. Gallen sind endlich übereingekommen, das Recht den VI Orten zu übergeben; ihrer Bitte zufolge wird der Rechtstag festgesetzt auf Sonntag nach Maria Magdalena (26. Juli) in die Stadt St. Gallen, wo die Rathsboten der VI Orte (je einer) sich einfinden sollen, um die Klagen beider Parteien anzuhören und zu entscheiden; zerfallen sie in ihren Urtheilen, so sollen sie als Richter einen Obmann zu ihnen nehmen. Auch werden Bern und Zug, welche mit der Stadt St. Gallen in Bündniß stehen, ersucht, ihre Boten ebenfalls auf diesen Rechtstag zu senden.

n. Abt-Schultheiß Muntprat von Wyl bringt vor, kraft eines ihm ertheilten Abschiedes sollen Schultheiß und Räte zu Wyl alle Briefe, Urpheden, Rundschaften oder andere Schriften, welche er und seine Mithaften gegen ihre Gegenpartei erfordern, vor des Abtes zu

Gens treibe und auch den Bischof nicht unterstütze, wolle man sehen, ob Worte und Werke sich entsprechen. 3. Beim Abschied von St. Julien und dem Urtheil von Peterlingen wolle man es verbleiben lassen und habe denselben nichts entgegen. 4. Wegen des Bundes bleibe es bei der frühern Antwort; „er“ (Herzog? Bischof?) sei „dermaßen mit gedächtnuß verfaßt, daß er es wol behalten mög.“

190.

St. Gallen (im Kloster). 1534, 27. Juli (Montag 2c.)

Staatsarchiv Lucern: Ineingegebundene Abschiede IV, 1530—1549. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 12, f. 250, 268.
Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Absch. HH, S. 127.

Gesandte: Zürich. Johann Haab. (Andere unbekannt.)

a. Gemäß dem letzten Abschied von Baden haben sich die Boten der sechs Orte hier eingefunden, um die Anstände zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen gütlich oder rechtlich zu vertragen und zu entscheiden. Die Verhandlung beginnt mit der Beschwerde in Betreff des Kirchgangs. Nachdem die Boten Klage und Antwort, Rede und Widerrede sammt den eingelegten Schriften von beiden Parteien genugsam verhört, haben sie das Ansuchen gestellt, daß ihnen der Span zu gütlichem Vergleich übergeben werde, wozu beide Theile sich willig erklärt. In Folge dessen eröffnen der Abt und sein Convent das Begehren, es möchte die Stadt ihren Bürgern, welche Lust und Andacht haben, in das Münster zur Kirche zu gehen, dies nicht verweigern. Dagegen wendet aber die Stadt ein, daß der Landfriede und der wylische Vertrag ihr den Glauben ausdrücklich vorbehalten und der Abt sie demgemäß an ihren Freiheiten nicht beeinträchtigen solle; zudem sei sie eine freie Reichsstadt und freie Obrigkeit, die Gewalt habe, den Ihrigen zu gebieten und zu verbieten, was sie recht dünke; mit vielen weitem Erörterungen. Da die Sache sich gütlich nicht beilegen ließ, so hat man einen Rechtspruch gefällt, in welchem aber die Stimmen sich gleich getheilt haben. Da man nun nicht für zweckmäßig erachtet, schon des ersten Artikels wegen einen Obmann zu ernennen, so hat man den Abt als Kläger ersucht, seine wichtigsten Artikel darzuthun, damit man, sofern die Richter auch darüber zerfielen, einen Obmann für alle beiziehen könnte. Der Abt dringt jedoch darauf, daß sofort der Obmann für den ersten Artikel gewählt werde, damit er sehe, ob die „Concordia“ ihm gelte oder nicht. Dies billigt man nicht. Die Stadt beschwert sich darüber, indem diese Zumuthung nicht dem Abschied von Baden gemäß sei, und begehrt Fällung des Urtheils über alle Klagepunkte, um alsdann erst einen Obmann beizuziehen. Der Abt beharrt indeß auf seiner Forderung, wogegen die Stadt weiter verhört zu werden wünscht; weil aber der Abt jetzt nicht weiter eintreten will, so ist man zur Erwählung eines Obmanns geschritten, wobei sich jedoch ein Zwiespalt erhebt; die einen Orte (Lucern, Schwyz, Zug?) schlagen nämlich vor, einen Obmann von den VIII alten Orten zu nehmen wie bisher, und zwar jetzt aus den zwei nicht sitzenden Orten; die andern finden in dem Abschied von Baden keine bestimmte Vorschrift, so daß man wohl aus den XIII, XII oder X Orten einen vertrauenswürdigen Mann erkiesen dürfe. Weil beide Theile an ihrer Ansicht festhalten, so bringt man dies heim, um auf dem nächsten Tag zu Baden sich zu vergleichen. **b.** Die Boten der IV Orte versuchen hierauf den Anstand der vertriebenen Bürger von Wyl gegen die, welche damals am Regiment gewesen, zu vermitteln. Die Kläger fordern Abtragung der großen Kosten, die sie während ihrer Vertreibung erlitten. Die gewesenen Regenten antworten, sie haben nichts gethan, als was dem Regiment zugestanden und ihnen

diese Erkenntniß, die dem benannten Vertrag und seiner Obrigkeit in allweg unschädlich sein soll, anzunehmen. Würde er dieses gütlich nicht bewilligen, so sollen beide Parteien auf dem nächsten Tag wieder erscheinen. **pp.** Dem Hauptmann Jacob Am Ort wird befohlen, daß er den Landvogt im Thurgau und andere biedere Leute zu ihm nehme und versuche, den Streit zwischen denjenigen, welche im Jahre 1530 zu Wyl an dem Regiment gewesen, und denjenigen, welche „sie“ ansprechen, gütlich beizulegen. Dabei soll er dem jetzigen Schultheiß und den Rätthen zu Wyl erklären, daß sie wegen ein- oder zweihundert Gulden den Handel sich nicht zerschlagen lassen, sondern diese Summe aus dem Stadtsäckel leisten sollen, da der Abt auch eine ziemliche Summe nachgelassen und geschenkt habe. Sollte der Streit aber nicht verglichen werden, so sollen beide Theile auf nächstem Tag vor der IV Orte Rathsboten erscheinen, die dann Vollmacht haben sollen, den Handel weiter zu weisen oder auszusprechen. Zu Wyl soll hierüber rechtlich weiter nichts verhandelt werden.

Stiftsarchiv St. Gallen: Dietrich Abbas, Bb. 104, f. 249.

qq. (Besondere Verhandlungen der V Orte.) „Item und uf den hohen pracht der boten von Bern, beträffend den zenden zu reichen zu Walschhut, weiß jeder Bot den anzug herren schultheiß Golders. Zum andren, beträffend daß die Berner nit hand wellen nachlan zu verweisen die banditen der Solothurner noch sy ouch nit zu strafen, desglichen des feilen koufs halb, desglichen ouch des usschreibens halb, so gemelte von Bern (sic), wie ouch jeder bot wyter weiß. Zum dritten, als dann etlich ordt wollten ein tag gan Baden gesetzt han, das wir fünf orten botten habent abgeschlagen, daruf sy habent den tag gan Solothurn gesetzt nach inhalt des abscheids. Item und umb obgedachten try artifel habend wir ein kurzen tag angefetzt, namlichen uf mentag sandt Frenen abent (31. August) und um all artifel mit vollem gwalt zu Brunnen uf mit dem tag erschinen.“

Weißblatt zum Lucerner Abschied (ohne Titel.)

rr. Verhandlungen wegen Genf und Savoyen; siehe Note.

ss. Verhandlung in Betreff der savoyischen Pension; siehe Note.

tt. Verhandlung der Gesandten von Zürich und Bern über Vorfälle im Cappelerkrieg; s. Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **a, g, k**; im Berner **a, g, k, s, w**; im Basler **a, g, s, v—x**; im Freiburger **a, g, k, s, v—x**; ebenso im Solothurner und Schaffhauser; **y—dd** aus dem Zürcher; **ee—gg** aus dem Freiburger; **hh** und **ii** aus dem Berner; **kk** aus dem Schaffhauser; **ll** aus dem Solothurner; **mm** aus dem Basler; **bb** auch im Berner, Basler und Schaffhauser; **hh** und **ii** auch beim Basler; **ii** auch im Schaffhauser.

Das Badener Manual enthält folgende fernere Artikel: 1. Den Gebrüdern Franz und Johann von Cornual, sofern ihr Vorgeben richtig ist, wird das Recht gegen Cäcilia, Tochter des Anton Cornual, geöffnet. 2. Zwischen dem Abt zu Reichenau („Herr von Dm“) und Johann Fry, Pfarrer zu Frauenfeld, wird erkannt, daß Fry die Pfarre verwirkt habe und abziehen solle und der Abt die Pfarre gemäß dem Landfrieden einem andern verleihen möge. 3. Denen von Zürich eine Schrift, wie die Frauen zu Engelberg einen Zins in der Stadt Zürich gehabt, den sie dem Vogt Jägkli verkauft, „und inen die in einer Summ.“ 4. Eine Fürdernuß für Kaspar und Renward Göldli an Herzog Anton von Lothringen wegen des Lehens auf der Salzpflanze zu Duosa, das von ihrem Vater Heinrich Göldli auf sie gekommen, laut ihren Briefen und Siegeln von sieben Orten. 5. Eine Fürdernuß für das Gotteshaus Kreuzlingen an die Regierung von Innsbruck, betreffend einige Hinderungen, die jenem in Bezug des Weinzehntens und der Landgarben in der Herrschaft Hohenberg seitens der Amtleute widerfahren. 6. In Urner Abschied: zu gedenken, daß Vogt Muheims sel. Erben an den Commenthur von Tobel auf nächsten Tag die 100 Gulden schiden. 7. In Solothurner Abschied, Schultheiß Erlach beklage sich, „wie er Hauptmann Jacob Schmid von Lowis hinter

364.

St. Johann im Thurtal. 1535, 17. December.

Stiftsarchiv St. Gallen: Riste PP, B. 35.

a. Auf Befehl Johannes', Bischofs zu Constanz, des Gotteshauses St. Johann Ordinarius, und Diethelms, Abts zu St. Gallen, des benannten Gotteshauses Schirmherrn, untersuchten Josef Amberg, Landammann zu Schwyz, Balthasar Stapfer, Landschreiber daselbst, N. von Bynedig, Reichsvogt zu Wyl, und Rudolf Seiler, Burger daselbst, das jährliche Einkommen des Klosters St. Johann und dessen Schulden und haben Folgendes gefunden. 1. Es folgen nun theils summarisch, theils in einzelnen Posten Angaben von Zinsen und Renten des Klosters in Peterzell, zu Neßlau, „zum Wasser“, im St. Johannser Thal, im Gericht St. Johann zum Stein und zum wilden Haus, im Thurgau und im Zürichgebiet, in den Herrschaften Feldkirch, Bludenz, Sonnenberg, Nünberg und Blumenegg, an der Elus, zu Baduz (einen Weingarten), zu Schan, endlich noch ein Haus zu Feldkirch. 2. Darauf folgt eine Aufzählung einzelner Schuldposten. Es ist aber zu besorgen, daß noch mehr Schulden vorhanden seien, von denen man jetzt nichts weiß. **b.** Der alte Herr hat bei dem Eid, den er dem Bischof von Constanz geschworen hat, gelobt, daß er dem Gotteshaus weder Geld noch Geldeswerth vorenthalten, sondern Alles angegeben habe. **c.** Der neue Herr hat in die Hand des alten an Eidesstatt und bei seiner Würde gelobt, von dem Eigenthum des Gotteshauses weder Ehehaften, Renten, Gülten noch keinerlei Sachen zu verkaufen, zu versetzen oder hinterrucks des Bischofs von Constanz und des Abts von St. Gallen zu verändern. **d.** Die Käufe um die beiden Höfe Flawyl und Bürglen will man nicht genehm halten und sollen diese Höfe dem Gotteshaus St. Johann wieder zugestellt werden. **e.** Der Herr zu St. Johann mag 1000 Gulden aufnehmen und hieraus die 25 Gulden Zins, die zu Zürich stehen, ablösen, die Alp, welche die Bauern verkauft, wieder ans Gotteshaus kaufen und aus dem Rest, so weit er reicht, Schulden bezahlen. **f.** Nachdem man das ungöttliche, üppige Wesen gesehen hat, welches der neue Herr mit Essen, Trinken und andern ärgerlichen Dingen treibt, selbst zu heiligen Zeiten, wie er Nachts herumläuft und niemand Ruhe läßt, hat man mit ihm geredet, daß er seine eigene Ehre und des Gotteshauses Nothdurft betrachte und so haushalte, daß man sehe, es sei ihm Ernst zur Sache, ansonst er Weiteres zu gewärtigen habe. **g.** Beiden Herren wurde befohlen, ihre Kinder aus dem Gotteshaus zu entfernen und ihnen von dem Gute desselben nichts anzuhängen. **h.** Dem Schultheiß Keller zu Dichtensteig, des Gotteshauses Amtmann, dem Ammann zu St. Johann und Heini Khreyl, dem Keller, hat man aufgetragen, dem neuen Herrn bis auf weitere Verfügung haushalten zu helfen, wie des Gotteshauses Nothdurft es erfordert. **i.** Aus Ursachen, welche beiden Herren angezeigt wurden, hat man ihnen gesagt, daß man „des Johann Kilchmeiers nit welle“.

Dazu gehört folgende Mißsive:

1536, 13. Januar (Freitag nach Dreikönigen). Landammann Josef Amberg an den Abt zu St. Gallen. Die Gesandten, welche mit Amberg zu St. Johann auf der Rechnung gewesen, werden dem Abt berichtet haben, wie es mit dem Gotteshaus und dem alten und neuen Herrn stehe. Leider sei keine Besserung abzusehen; wenn nicht schnell und kräftig eingeschritten werde, gehe das Gotteshaus vollends zu Grunde. Amberg habe demnach an den Bischof von Constanz geschrieben, und bitte nun nicht minder den Abt von St. Gallen, als des Gotteshauses Schirmherrn, daß er im Verein mit dem Bischof ein Einsehen thue.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Doggica T. III, S. 576.

h. Betreffend die Vorfälle zu Orbe bleibt es dabei, daß sich der Vogt von Tschertliß über den Handel erkundigen solle, und es wollen die von Bern die Thäter nach ihrem Verdienen bestrafen. **i.** Da die genannten Artikel in gemeinsamem Verständniß angestellt worden, so bitten und verlangen die von Freiburg, daß die von Bern ihre Gewahrsmen untersuchen sollen, damit die Angelegenheit so bald wie möglich erledigt und daß zu diesem Behufe beiden Theilen ein beförderlicher Tag verkündet werde.

Es unterzeichnet: P. Gruyo, Gerichtschreiber zu Freiburg.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortigem Instructionsbuch C, f. 64.

426.

Lucern. 1536, 20. Mai (Samstag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Aug. Absch. K. 2, f. 660.

Tag der V Orte.

a. Da berichtet wird, daß der Herr von Boisrigault im Thurgau und in andern gemeinen Herrschaften die Leute aufwiegle, dem König von Frankreich zuzuziehen, so wird vorgeschlagen, ihm zu schreiben, er solle niemand zum Ungehorsam verleiten; sonst sähe man sich genöthigt, gegen ihn selbst dermaßen zu handeln, daß er wünschen möchte, sich dieser Dinge enthalten zu haben. Heimzubringen und im Fall der Genehmigung bis nächsten Dienstag nach Lucern zu schreiben, damit die Briefe gefertigt oder sonst die nöthigen Schritte gethan werden können. **b.** Von Solothurn langt ein Schreiben ein, unter Beilegung der Artikel, welche der Flüchtlinge halb auf den Vortrag der Schiebboten diesen von den Räten vorgeschlagen worden sind. Darüber kann jeder Bote seinen Obern Bericht erstatten.

c. Wahrscheinliche Verhandlung mit den Toggenburgern; siehe Note.

d. Verhandlung betreffend die Anstände zwischen Bern und Freiburg; siehe Note.

Zu **a.** Man vergleiche hiez zu folgendes Actenstück:

Es ist mit Hauptmann Hans Kalt Schmid von Kaiserstuhl, Thüring Göldlin von Rapperswyl, Antoni Aufdermaur, Hauptmann zu St. Gallen, Offrian von Wyler von Wyl, Kaspar Ringg von Schaffhausen, Thomann Spiegelberg von Schaffhausen, Konrad Brüllisauer aus dem Rheinthale, Bartholomä Berenweger von Appenzell, Hans Germann genannt Bazenheimer von Toggenburg, Hans Junter von Rapperswyl, Kaspar Wernli (Werli?) von Freiburg, Moritz Gartenhauser von Appenzell Folgendes übereingekommen worden: Die Genannten versprechen, in den Dienst des Königs jeder fünfhundert Mann Fußvolk „Schwitzerlüt“ zu führen, somit im Ganzen 6000 Mann. Jeder Hauptmann bezieht für sich, seinen Lütner und seinen Bemer 19 Sölde und 20 Übersölde auf je 100, wie es jeweilen gebraucht worden; ferner hat jeder Hauptmann 900 Fr. für sich, seinen Knecht, seine Vertrauten und Verwandten unter dem Fähnchen. Die Hauptleute führen die Mannschaft nach Lausanne; daselbst wird man auf den 1. Juni mustern und sie bezahlen. Die Hauptleute verpflichten sich, die angegebene Zahl vollständig zu erhalten oder sich verhältnißmäßig von ihrer Bestallung abziehen zu lassen. Die Hauptleute haben zu dienen so lang der Krieg dauert und es dem König gefällt, ohne daß eine andere Bestallung eintritt. Die „Gesellschaft“ wird miteinander durch vom König verordnete Ehrenleute bezahlt. Brugg den 27. Mai, 1536. Unterzeichnet: Dangerant „und mit sinem Bütschet besiglet“.

A. A. Schaffhausen: Correspondenzen. (Copie.)

Man vergleiche den Abschied vom 31. Juli, Note zu **h**, Biff. 5.

leichter zu bereinigen sei oder ganz hingelegt werde. 2. Der Abt erwähnt einiger Artikel, die in dem Anstand nicht enthalten, aber ihm und dem Convent von Belang seien, nämlich der Appellagen, die ihm zugelassen werden sollten, wie von Alters her. Die Boten beglauben, daß es in Betreff der Appellagen während den betreffenden zwei Jahren gehalten werden solle, wie während den letzten vier Jahren. 3. „Der briefen halb, so gemelt in der grasschaft den gemeinen und sondern rechten ungemäß um willen, daß darin rechtmäßiglich gehandelt“, finden die Gesandten, daß man beiden Parteien entsprechen könne, „daß alle die so hievor zu Wyl geschriben, derselben canzley geseßen, nochmalen daselbst schriben, welliche dann zu Richtensteig geschriben, nochmalen daselbst schriben sollend“, wem (oder wenn) aber diese beiden Plätze nicht gelegen, soll der Landrath für die Gemeinde nach Billigkeit und Recht Vorsee treffen. 4. In Betreff der Prädicanten und Anderer, die den alten oder neuen Glauben schmücken, bleibt es wie früher in dem Anstand und in den gemeinen und besondern Frieden bestimmt ist. 5. Anbelangend die Pfrundgüter zu Genau sollen die von Genau ihren Kirchengenossen, den Gotteshausleuten jenseits der Thur, ihren Theil verabsolgen und sie darüber verfügen lassen. 6. In Betreff der Güter jener Pfründen, über die der Abt von St. Gallen Lehenherr ist und sollen die aus der Grasschaft mit Recht ihn weisen, das Gehührende zu erstatten. 7. Dieser Anstand währt vom nächsten St. Bartholomäustag zwei Jahre und ist jedem Theil an seinen Freiheiten, Lehenkäufen, Rechten, Briefen und Verträgen unvorgreiflich. 8. Würden einer oder beide Theile diesen Anstand nicht annehmen, so soll derselbe dennoch dauern bis nächsten St. Gallentag. Welcher Theil die Annahme dieses Vertrages verweigert, soll solches unverzüglich den Schirmorten zuschreiben.

Wir notiren noch folgende Missive:

1536, 21. September (Mathäustag). Der Schultheiß von Richtensteig, Joachim Zürcher („Bürger“) und die übrigen fünf verordneten Boten, die in Rapperswyl waren, an Lucern (und die übrigen Schirmorte). Die durch die Schiedleute der IV Orte unlängst zu Rapperswyl zwischen dem Abt und den Landleuten der Grasschaft Toggenburg auf beiderseitiges Heimbringen getroffene Vermittlung, fernere zwei Jahre den Anstand laut Brief und Siegel zu halten, sei von denen im Toggenburg an einer ganzen Landsgemeinde angenommen worden. Sie versichern ferner, daß jene Beschwerden, worüber der Landvogt und die sechs Gesandten sich gegenseitig das Recht vertröstet, auf Wahrheit beruhen; bitten, den Abt zu vermögen, daß er sie nicht mit einem Landvogt „übersehe“, und da der Abt über die Annahme des Abschieds von Rapperswyl noch nicht geantwortet, so bitten sie, sie (auch diesfalls) empfohlen zu halten.

St. A. Zürich: A. Toggenburg. — St. A. Lucern: Acten Abt St. Gallen. Der Brief ist etwas unbeholfen redigirt.

458.

Baden. 1536, 22. August (Dienstag vor St. Bartholomäus Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absh. K. 2, f. 610. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 13, f. 81. Staatsarchiv Bern: Allg. eibg. Absh. GG, S. 259. Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1533—1536. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bb. 13, f. 352. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 21. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab. Bern. Jacob Wagner, Benner. Lucern. Johannes Golder, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, Sekelmeister nid dem Walde. Zug. Götschi Bhag. Glarus. (Niemand). Basel. Bernhard Meyer.

der Landfriede fordere, daß jeder wieder zu dem Seinen kommen solle, und weil der Abt sich erbiete, in allen andern Dingen sich gegen sie gnädig zu erzeigen; wenn er aber nach Widerrufung des Kaufes sich nicht be scheiden würde finden lassen, wie er jetzt verspreche, so wollten sie offene Hand behalten. 2. Die IV Orte sollen auf St. Ulrichstag einen Tag zu Wyl abhalten, Zürich und Glarus sollen dem Schultheiß Koller und den Verordneten der Grafschaft schreiben, daß sie auf demselben auch erscheinen sollen; auf diesem Tag würden ihnen dann die Boten der IV Orte gemeinsam anzeigen, der Kauf sei in „unsern widerwärtigen“ Zeiten ge sehen; der darnach abgeschlossene Landfriede sage aber, daß jedermann wieder zu dem Seinen kommen solle; man ersuche daher die Toggenburger, gütlich darauf zu verzichten; dagegen werde man ihnen in den andern Beschwerden zu freundlicher Abhülfe berathen sein. Wenn aber die von der Grafschaft Toggenburg nicht nach geben wollten und sich auf die ihnen (früher) versprochene Hülfe oder auf die Zuschriften der V Orte ver lassen wollten, so würden die Orte, die den Kauf bestreiten, ihnen im Recht genügend antworten. Zürich soll nun den drei übrigen Orten anzeigen, ob es einen dieser Vorschläge annehmen wolle; wenn ihm keiner ge fiele, so soll es doch dem Abt von St. Gallen das Recht gestatten, und wenn es etwas Anderes vorzuschlagen hätte, deshalb möglichst bald einen Tag ansetzen, damit der Handel abgethan werden könne. **c.** Rechnungs abnahme von den Bögten und Zöllern. Es erhält jedes Ort: 1. 16 Kronen von Vogt Schönbrunner und Jacob Hofmann's sel. Erben als Strafgeld; 2. 60 Kronen an Gold und 8 Gl. an Constanzerbaken vom Vogt im Rheinthal; ferner 8 Gl. von der alten Schuld; 10 Kronen an Gold minder 1 Dicken Pfennig von dem übrigen Wein, den man ihm zu kaufen gegeben; 3. von dem Vogt zu Sargans 26 Kronen an Gold, 7 Dickpfennig, 5 Schl.; 4. vom Landvogt im Thurgau von den hohen und niedern Gerichten 20 Kronen 13 Bz.; 5. vom Landvogt in den Freien Ämtern 13 Kronen; 5 Kronen von Vogt Hünenberg von Lucern; 6. von der Steuer zu Dießenhofen 7 Kronen; 7. 14 Kronen und 4 Dickpfennig von Schinders Hof; 8. 3 Gl. rhein., 2 Bz. vom Stadthof; 9. 37 Kronen Erbeinungsgeld von der Grafschaft Burgund; 10. 26 Pfd. aus der Geleitsbüchse zu Mellingen; 11. 1 Pfd. 6 Schl. aus der Geleitsbüchse zu Zurzach; 12. 1 Pfd. 6 Schl. aus der Geleitsbüchse zu Klingnau; 13. 15 Schl. aus der Geleitsbüchse zu Koblenz; 14. 2 Gl. an Constanzerbaken, 3 Dickpfennig, 6 Pfd. allerlei Münze und 28 Kronen an Gold aus der Geleitsbüchse zu Baden. **d.** Nacius, der Schreiber im Rheinthal, zieht an, er sei bereit, sein Haus zu Rheineck, das den Bögten gar wohl gelegen wäre, an die Wohnung des Bogtes zu tauschen und sich billig zu zeigen. Heimzubringen. **e.** Der V Orte Boten kennen den Anzug, den Einer von Kriegstetten vor ihnen gethan. Den wollen sie heimbringen und auf dem nächsten Tag darauf eintreten. **f.** Es erscheinen Abgeordnete des Commenthurs zu Tobel, des obersten Meisters der Johanniter, des Abtes von St. Gallen und des Abels im Thurgau. Der Commenthur verantwortet sich schriftlich über alle Klagepunkte. Mit Rücksicht auf die mehrseitige Verwendung dieser Botschaften hat man ihn diesmal bei der Haushaltung bleiben lassen, doch mit dem Anhang, daß man sich freie Hand behalte, ihn durch einen Tüchtigeren zu ersetzen, sobald er in seine bisherigen Fehler zurückfalle. Glarus und Solo thurn werden angewiesen, ihren auf die nächste Klosterrechnung abgehenden Boten den Befehl zu geben, des Commenthurs Rechnung wohl zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. **g.** Der Landvogt im Thurgau hat einen Landsknecht, der die Leute aufwiegen und wegführen wollte, um die 200 Kronen, die er bei sich gehabt, gestraft. Er soll nun dem Gebühten „einen Eid aus der Eidgenossenschaft“ geben und die 15 Gl. Zins, die auf dem Schloß zu Frauenfeld stehen, mit diesem Geld ablösen; die ersten Bußen, welche künftig fallen, soll er ebenso verwenden, damit auch der noch übrige Zinsposten (10 Gl.) abgelöst und das Schloß gänzlich gelebtig werde. **h.** Boten der neun Gemeinden im obern Thurgau sind vor den Räten eillicher

Im Stiftsarchiv St. Gallen: Actenband 1549, S. 557 steht der Abschied mit dem irrigen Jahresdatum 1534. — Die Namen der Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—43, f. 181; der des Schwyzer aus den Missiven vom Landammann an den Statthalter zu Wyl vom 29. Juni (Peter- und Paulstag) 1537, Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik LXXXV, Toggenburg im Allg., Fascikel 49. Für oder neben dem Abt erschienen (Dhmar) Glus und (Martin) Geiser; ibidem, Acta et docum. Miscell. 1535—50, Copienbuch der Statthalterei Wyl.

521.

Constanz. 1537, 9. Juli.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Correspondenzen.

Gesandte: Überlingen. Kaspar Dornspurger, Ritter, Burgermeister; Hans Payer, Zunftmeister. Lindau. Hans Bodmar, Burgermeister. Schaffhausen. Alexander Offenburger, Zunftmeister. Stein. Konrad Rapp, Burgermeister. Constanz. Thoman Blarer, Burgermeister; Heinrich von Ulm; Gorgius Kern; Melchior Rümeli, letztere beide Zunftmeister.

a. Ungeachtet schriftlicher Verwendung und einer jüngst dahin abgeordneten Botschaft, war der Rath von Radolfzell nicht zu bewegen, die unterm 9. November 1534 auf Hintersichbringen vereinbarte Kornordnung anzunehmen. Die Gesandten beschließen nun diesfalls Folgendes: 1. In Betracht des Nutzens, den bisher der arme Mann von dieser Kornordnung empfangen hat und ferner empfangen wird, soll dieselbe ungeachtet des Rücktritts derer von Radolfzell gehalten und ihrem Inhalte gemäß vollzogen werden. 2. Dieses wird denen zu Radolfzell schriftlich, gemäß dem jedem Gesandten mitgetheilten Entwurfe, angezeigt. **b.** Die Gesandten von Constanz bringen vor, daß die Holzordnung, welche im Jahre 1506 durch Hans von Landau zwischen den Obrigkeiten am Bodensee und den Verwandten der Grafschaft Bregenz gemacht worden, insbesondere in Betreff der Latten und Bretter bezüglich der Schau nicht gehörig gehalten werde. Zudem verbreite sich diese Ordnung nur mit Bezug auf die Länge der Bretter und Latten, wogegen sich auch in Betreff der Dicke seither großer Mangel gezeigt habe. Es wird beschlossen: 1. Jede Obrigkeit soll ihren Schauern anbefehlen, gute Aufsicht zu halten, weil die Beobachtung benannter Ordnung gemeiner Landschaft von großem Nutzen sei. 2. Der Rath von Lindau soll die vor einigen Jahren daselbst gegebene Vorschrift betreffend die Dicke der Latten dem Rath zu Constanz, und dieser dieselbe nebst seiner Vorschrift über das Maß der „Werk- und Scheimbretter“ (oder Schembretter?) den übrigen Städten mittheilen. 3. Diese sollen sich dann entschließen, ob man durch Botschaften oder Briefe bei den Amtleuten zu Bregenz dahin wirken wolle, daß die Städte auf die Dicke der Latten und Bretter, wie man sich dann diesfalls vereinigen würde, und auf die in der gemeinen Ordnung vorgeschriebene Länge ihre Schau richten sollen, oder was sonst vorzunehmen sei, um in ein und anderer Hinsicht zu guter Währschaft der Latten und Bretter zu gelangen. **c.** Diese Vereinbarungen will man an die Obrigkeiten bringen, deren Beschlüsse in vierzehn Tagen dem Rathe zu Constanz übersandt werden sollen, der sie dann den übrigen Städten mittheilt.

1537, 6. August. Constanz an Schaffhausen. 1. Alle Städte seien mit dem vereinbarten Schreiben an Radolfzell einverstanden und daher dasselbe abgegangen. Obwohl noch keine Antwort erfolgt, könne gemäß Beschluß die Kornordnung doch vollzogen werden. 2. Bericht über die Latten- und Brettermasse zu Lindau und Constanz.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

sammen verschworen hätten; sie erklären dies aber für eine Verleumdung und wollen jeden berechtigten, der solches von ihnen rede. **m.** Die Hauptleute entschuldigen sich wegen des oberwähnten Briefes, dieser habe durchaus nicht die „Meinung“ (die man darein lege?). Als der König ihnen Urlaub gegeben und etliche nicht haben heimkehren dürfen, habe der König sie bestellt und ihnen versprochen, jemand zu den Eidgenossen zu schicken, um mit den Herren zu handeln etc. Sie haben diesen Brief nie lesen hören und nicht gewußt, was darin stehe; sie bitten daher, ihnen in Gnaden zu verzeihen, wenn sie gefehlt haben; dann werden sie es nicht wieder thun. **n.** Schultheiß Golder bemerkt, da ein Aufbruch zu besorgen sei, solle niemand Knechte aus andern Orten wegführen; dasselbe bringen Zürich, Bern und Solothurn in Erinnerung. **o.** Die französische Gesandtschaft bringt vor, wie die kaiserlichen Truppen in der Picardie vordringen, die Stadt St. Paul mit Sturm erobert, geplündert und Alles getödtet, die Stadt „Memaröl“ (Montmirail?) verbrannt und sich vor „Therwangen“ (Therouannes?) gelegt haben; der König ermahne nun die mit ihm verbündeten Orte, ihm zur Beschützung seiner Krone und seiner Person Knechte zu bewilligen, und bitte auch Zürich und Bern, den Frieden zu besichtigen und den auch zu halten, da er zu Murten und an andern Orten auch „habe helfen wollen.“ **p.** Dieselbe Botschaft beschwert sich, daß die kaiserlichen Gesandten den König vor den Eidgenossen verunglimpfen, namentlich durch die Lüge, er habe die Türken veranlaßt, in die „Christenheit“ einzufallen, ein Bündniß mit ihnen gemacht u. s. w. Sie müsse erwidern, daß der König ein frommer tugendreicher Fürst sei, der allezeit Gott vor Augen gehabt und bis an sein Ende haben werde. Im Gegentheil sei der Kaiser an dem Einfall der Türken schuld; um sich selbst zu erhöhen sei er in des Türken Land eingefallen, wo er einen türkischen Unterthan, nicht einen Christen, zum König eingesetzt, und zwar um einige Rosse und Falken von ihm zum Geschenk zu erhalten. Wenn jetzt wirklich der Türke einen Einfall gemacht hätte, so solle der Kaiser das Heer in der Picardie gegen ihn führen. **q.** Die Boten der V Orte haben sich dahin vereinigt, daß eine französische gewichtige Goldkrone nicht mehr gelten soll als 26 Bz. weniger 1 Schilling. **r.** Der Abt von St. Gallen und Abgeordnete der Grafschaft Toggenburg bringen abermals ihren Span wegen des Kaufs in weitläufigen Vorträgen an. Beide Parteien sind instruiert, wie auf dem Tage zu Wyl, so daß eine gütliche Ausgleichung nicht zu hoffen ist. Lucern und Schwyz wollen dem Abt auf seine Mahnung zum Recht verhelfen, Zürich und Glarus nochmals den Weg der Güte versuchen. Da der Anstand schon länger als ein Jahr dauert, so hat man beschlossen, der Abt soll auf nächstem Tage zu Lucern den Boten der IV Orte anzeigen, wen er als unparteiischen Richter vorschlage und mit wem er das Recht zu brauchen begehre; dergleichen sollen die Toggenburger ihre Richter vorschlagen. Dann will man das Weitere ordnen, damit der Span abgethan werde. **s.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie man einen Prädicanten, Herrn Heinrich Seyler, zu Dießenhoffen von der Pfrund gewiesen und um 20 Gulden gestraft hat, weil er unter anderm gepredigt haben soll: „Ach got, wie groß jamer und not ist jez uf erden von unser sünd wegen, und wil es niemand sächen; unsere hirten sind all zu wölz worden, unsere seelsorger, die sich des regiments der kilschen annement, sind verräter worden, die dwahrheit nidertruckten; unsere schutzherrn sind syend worden; unsere leerer sind nit dann versürer worden. Wie wil es uns doch zuletzt gan, wen wil doch der götlich zorn ushören. Darumb söllen wir got an underlaß piten.“ **t.** Die von Freiburg sollen mit Hans Reif sel. Erben und Freundschaft verschaffen, daß sie gegen die Franzosen nichts Thätliches vornehmen, sondern, weil sie sich zum Recht erbieten, den Rechtstag auf St. Verenentag (1. September) abwarten und bedenken, daß sonst gegen den Eidgenossen, die in Frankreich sind und wandeln, ebenso begegnet werden möchte. **u.** Die von Schwyz sollen im Namen der IV Orte ihre Botschaft nach Rapperswyl schicken und dort tapfer reden: 1. in Betreff des

„Es ist überkomen worden mit den hauptlütten von Eydtgnossen, dero namen hienach volgend, als namlichen die söllend und wellend in dem küngrich Frankrych bliben, daß jeder under inen jedes monats hauptmansstat, das sind nün söld, haben sol; es sol ir bezalung uf ersten nechstkomen den aller heiligen Tag ansachen, und wann der künig Eydtgnossen bruchen wil in sinem dienst, alsdann söllend (sy) sovil und manigmals pflichtig sin, im söllich Eydtgnossen, da dannen (sy?) bürtig, (ein?) zal zu füren, je nach dem durch den künig außgesehen oder (durch) sine anwält bevolchen wirdt. Sy söllend ouch dienen und sich wider und gegen menlichen bruchen lassen, usgnomen mine herren Eydtgnossen, ir obern. Die gemelten hauptlüt söllend ouch nützlich ernüern noch bereben, die (das?) die religion und der kilchen bruch in Frankrych bis har geübt, antreffen möcht. Die obberürten hauptlüt söllend ouch nit gemelten dienst ufgeben noch verlassen, biß zu end des kriegs; darby söllend sy nit us Frankrych und des (dessen) dienst ziehen an urloub des künigs, des grandmeisters oder ander siner anwält. Die hauptlüt söllent ouch in des künigs gehorsam leben wie ander diener siner hufgefinds oder hofs, und berürend ordt und end, da die hauptlüt bliben, söllend sy wonen in stetten, flecken oder by des künigs person, als (wo?) er sin mag oder durch in geordnet wirt.

Sind das der hauptlütten namen:

Romanus Erb von Uri, Kaspar Gysler idem; Wolf Erler von Schwyz; Bastian Krez von Unterwalden, Anthony Huser idem; Kaspar Gallati von Glarus; Kaspar Werly von Fryburg, Jacob Wycht idem; Kaspar Ring von Schaffhusen, Thoman Spiegelberg idem; Oppeli Tobler von Appenzell; Hans Junker von Rapperschwyl; Hans Kaltschmid von Keyserstul; Uli Brunner von Lachen; Dffrion Bonwyler von Wyl; Jacob Fuchsberger von Rotwyl; Kunrat Brüllisawer us dem Rintal. Summ xviij hauptlüt. Beschehen zu Lyon uf den xx tag octobers m. vc xxxvj. Dangerant.“

„Harnach stand die namen, so in des herren brief stand und versiglet hand:

Bastian von Dießbach, Marx Boshart, Heinrich Schönbrunner, Francisc Studer, Anthoni uf der Mur, Wolff Hüttschj, Hans Hug, Hans Brunner, Sebastian Giel von Gielsparg, Uly Kennel, Friederich Steiner, Hans Heinrich Krafft, Christoffel von Wartense, Thüring Göble, Thurs Schlunz (?), Hans Prunz.“

Die Verschreibung ist abgedruckt in Zellwegers Urkunden Nr. 794.

Zu **r.** Die Gesandten des Abts sind: Dthmar Gluser, Statthalter zu Wyl, und Martin Geyser, des Raths zu Schwyz, des Abts Hauptmann. Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fasc. 49.

Die benützte Quelle ist eine Instruction an die Genannten, ohne Datum; sie erwähnt des fruchtlosen Tags zu Wyl und ist für einen nachfolgenden Tag nach Baden berechnet; Archivadatum: ad 16. Juli 1537.

Zu **q.** Der Schwyzer Abschied redet einfach von „Kronen“ und fügt dem Beschlusse bei, es solle kein Ort Gewalt haben, ohne (Zustimmung) der andern, die „höcher oder nächer“ zu rufen.

Zu **bb.** 1) Die Basler Instruction beauftragt die dortigen Boten, die von Jacob Zöschdenhammer und Niklaus Stamm, früher zu Wettingen, eingereichte Supplic den VIII alten Orten vorzulegen und sich dafür zu verwenden, daß man die Genannten ruhig bei ihrer Competenz belasse. R. A. Basel: Abschiede 1537—39.

2) Beim Basler Abschied vom 28. November 1536 lose beigefügt liegt ein datumloser Brief von Jacob Zöschdenhammer und Niklaus Stamm, wahrscheinlich an den Rath zu Basel, folgenden Inhalts: Ein Schreiben der VIII alten Orte ab dem letzten Tag zu Baden verlange, daß man die Brieffsteller vermöge, einige Prädicationen zu versehen, welche der Abt von Wettingen ihnen anzeigen werde. Sie würden gerne dem Gotteshaufe Wettingen dienen und insbesondere das Predigtamt versehen, wenn sie hiezu tauglich wären. Aber weder hiefür, noch für die Spendung der Sacramente seien sie „geschickt und togenlich.“ Die beste Zeit ihrer Jugend nämlich sei im Gotteshaus Wettingen so „verzerrt“ worden, daß sie zum Studiren nicht nur nicht angehalten, sondern, wenn sie die Wahrheit sagen sollen, mit allem Ernst davon abgehalten worden seien, indem man sie für allerlei Aemter in der Haushaltung zur Besorgung zeitlicher Dinge gebraucht habe. Bei ihrem Austritt aus dem Kloster habe man ihnen auch nicht auferlegt, sich dem Studium zu widmen.

zufrieden waren, loskaufen mögen, wie denn auch laut dem Kaufbrief die Gotteshausleute und nicht Zürich und Glarus diesfalls Währung zu thun versprochen haben. Dabei seien die Freiheiten und Gerechtigkeiten, Burg- und Landrechte derer von Lucern und Schwyz vorbehalten worden. Wenn der Abt beglaube, durch den Frieden wieder eingesetzt worden zu sein und den betreffenden Kauf nicht gelten lassen zu sollen, so haben Zürich und Glarus ihm hiergegen niemals Hindernisse bereitet. Es habe daher der Abt keinen Grund, die genannten Orte zu belangen, zumal sich die Toggenburger gegen ihn zum Recht erbieten; Ähnliches sei früher zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen geschehen. Man bitte daher Lucern und Schwyz, das ange drohte Recht zu unterlassen und denen von Zürich und Glarus nicht zuzumuthen, den Toggenburgern nachzugehen; sie mögen vielmehr dahin trachten, daß gütlich verhandelt und inzwischen die Briefe zu gemeinen Händen gelegt werden, wobei die von Zürich und Glarus zum Zwecke einer freundlichen Vermittlung weder Mühe noch Arbeit sparen werden. Immerhin möge man bedenken, daß die letzteren Orte nicht Herren der Toggenburger seien, daher ihnen nichts zu befehlen haben und es daher nutzlos wäre, zu diesen zu schicken, da diese vor Ausgang des Anstandes nicht unterhandeln lassen wollen. Auf jeden Fall möge man den Handel bis zur Vollendung des Anstandes ruhen lassen; wenn dann zumal der Abt an Zürich und Glarus oder an die Toggenburger oder sonst an jemand eine Forderung zu stellen gedenke, so werde man ihm geziemenden Bescheid geben.

St. A. Zürich: Instructionsbuch 1533—43, f. 165.

2) 1537, 10. October. Balthasar Stapfer zu Schwyz an den Statthalter zu Wyl. Ohne Befehl, nur aus Zuneigung zu dem Gotteshause St. Gallen melde er, was von den Orten Zürich und Glarus zu Lucern und Schwyz verhandelt worden sei. Die erstgenannten beiden Orte haben sich beschwert, daß der Abt sie wegen des Toggenburger Kaufs als Hauptsächer belangen wolle; das seien die Grafschafter als Inhaber des Kaufs. (Folgt eine Reassumation der Zürcher Instruction). Gemäß der Burg- und Landrechte finden die beiden Orte nicht, daß sie dem Abt im Recht Rede und Antwort schuldig seien oder wo dieses Recht vorgehen sollte; sie haben daher die von Lucern und Schwyz gebeten, den Abt abzuweisen; den letztgenannten Orten könnten sie vermöge der Bünde das Recht nicht verweigern, hoffen aber, daß sie vor Auslauf des Anstandes nicht belangt werden. Auf dieses haben die von Lucern keine Antwort gegeben, sondern den Handel vor einen höhern Gewalt gewiesen, was sie denen von Schwyz („minen Herren“) zugeschrieben mit dem Begehren, daß dieselben in dieser Angelegenheit gemäß dem Toggenburger Landrecht mit denen von Glarus verhandeln sollen, wobann sich weiter zeigen möge, was in der Sache zu thun sei. Die von Schwyz haben nun diesfalls auf den nächsten Samstag (13. October) den Rath berufen. Im Falle man nach der Meinung derer von Lucern mit denen von Glarus vorgehen würde, werde man dieses auch dem Abt berichten, damit er seine Botschaft auch hinsenden könne.

Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV. Toggenburg im Allgemeinen, Fascikel 49.

3) 1537, 15. October (Montag vor St. Gallen Tag). Jacob Landolt von Glarus, Hauptmann des Abts, an diesen. Geschäfte wegen sei er letzten Sonntag (7. October) in Schwyz gewesen, als die Botschaft von Zürich und Glarus wegen der Angelegenheit der Toggenburger daselbst vor Rath getreten sei. Wie Ammann Amberg ihm angezeigt habe, wurde beschlossen, die Angelegenheit auf den Samstag (13. October) vor einen ganzen Rath zu bringen. Der habe dann, wieder laut Bericht von Ammann Amberg, beschlossen, diese Woche eine Botschaft nach Lucern zu schicken, sich mit denen von dort zu unterreden und deren Meinung auf nächsten Sonntag an die Landsgemeinde zu bringen; dabei soll von denen von Glarus verlangt werden, daß sie auf Sonntag Simon und Judä (28. October) eine Landsgemeinde halten, um daselbst mit ihnen zu verhandeln; man sei durchaus gewillt, dem Abt zu dem Seinigen zu verhelfen und bei denen von Glarus daselbe zu verlangen. (Andere Mittheilungen).

Ibidom.

Die Datumsbezeichnung: „letzten Sonntag“ im Eingang des Briefes, muß nicht buchstäblich genommen werden, sondern wird heißen müssen: Sonntag vor 8 Tagen, andernfalls hätte der Schreiber gesagt: „gestern“. Man sehe den Bericht Stapfers vom 10. October.

Weidgang und Anderes wie früher. 5. Die Landschaft Wallis behaltet das Schloß Poche wegen des Klosters Aulph und Alles, was die Kläger wegen des Schlosses Chillon zu Vionnaz und Port Valais fordern, doch so, daß die Mitte der Rhone zwischen beiden Parteien die March bilden soll. 6. Die Gerechtigkeit der Fischenzen und des „Vanelz“, die denen von Bern zuständig ist, verbleibt, wie sie früher rechtlich entschieden worden. 7. Des Sees bedienen sich beide Theile gemäß ihren alten Rechten. Die Landung betreffend verbleibt es bei dem Vertrage zwischen der Landschaft und dem Herzog. IV. Nach Eröffnung dieses Spruchs begehrt die Parteien einen Verdank, denselben anzunehmen oder zu verwerfen; schließlich aber erklärten Schultheiß, Rätthe und Burger zu Bern und der Bischof, Präfect und Graf, auch gemeine Landleute der sieben Zehnten der Landschaft Wallis, denselben für sich und ihre ewigen Nachkommen anzunehmen und stets und treu zu halten. Es siegeln die vier Sprücher.

Die benützte Quelle ist Copie. Es ist unklar, ob das Datum auf den Zeitpunkt der Besiegung oder auf den des Spruchs geht. Der Ort der Verhandlung ist aus der Einleitung enthoben und mag ebenfalls mit dem Ort der Schlußverhandlung oder der Besiegung differiren. Abschriften auch im St. A. Bern: Wallisbuch A, Nr. 1, S. 217 und B, S. 165.

537.

Glarus. 1537, 28. October (Sonntag, was der Tag Simonis und Judä).

Stiftsarchiv St. Gallen: Acta et documenta miscellanea, Bb. 112, f. 81.

Verhandlung zwischen Gesandten von Lucern, Schwyz und des Abts von St. Gallen mit Landammann und klein und großen Rätthen zu Glarus anstatt einer ganzen Landsgemeinde.

Die Gesandten tragen vor: Wiederholt habe der Abt von St. Gallen und die von Lucern und Schwyz in Betreff des Toggenburger Kaufes die von Glarus angegangen und jetzt wieder auf das ernstlichste gefordert, daß man gütlich von dem Kauf abstehe und die Toggenburger ebenfalls davon weise. Sie führen dabei an, wie von den Borden derer von Glarus dem Gotteshaufe St. Gallen Briefe und Siegel gegeben worden seien, verweisen auch auf den Landfrieden und erbieten sich, wenn der Kauf zernichtet und der Kaufbrief herausgegeben werde, wollen die von Lucern und Schwyz in Betreff allfälliger anderer Beschwerden der Toggenburger mit denen von Zürich und Glarus bei dem Abt allen Fleiß anwenden, daß ihnen in gebührenden Dingen entsprochen werde. Zu Gleichem hat sich auch der Statthalter von Wyl im Namen des Abtes erboten. Der Rath zu Glarus antwortet, er wolle beförderlich eine Botschaft an die von Zürich senden und diese ersuchen, mit denen von Glarus, weil sie beide früher in Betreff dieses Kaufes gehandelt haben, Gesandte an die Toggenburger zu schicken. Diese sollen dort eröffnen, was sich bisher in der Sache zuge tragen und wie leider in den letzten Jahren, zumal in der Zeit, in der ihr Kaufbrief errichtet worden, Vieles verlossen sei; es sei dann ein Landfriede gemacht worden, gemäß dem wieder jeder zu dem Seinen gelangen solle. Gestützt auf diese und auf frühere Versprechungen sei man von dem Abt von St. Gallen und denen von Lucern und Schwyz stets angestrichen worden, so daß man der Sache nichts Weiteres anthun könne noch möge. Man bitte daher die Toggenburger, den Kaufbrief als entkräftet herauszugeben. Dann wolle man mit denen von Lucern und Schwyz denen aus der Grafschaft in ihren Beschwerden in ziemlichen und billigen Dingen gegenüber dem Abt beholfen und berathen sein. Sollten die von Zürich diesem Gesuche auch nicht entsprechen,

Ritter, alt-Landammann. Schwyz. (Raspar) Stalder, des Raths. Unterwalden. Hans Amstein, alt-Landammann von Obwalden. Zug. Jacob Kolin, Stadtschreiber. Glarus. Hans Aebli, Ammann. Basel. Bernhard Meyer, Panmerherr; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Jost Schöffli, des Raths. Solothurn. Urs Hugli, Schultheiß. Schaffhausen. Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Bastian Törig, des Raths. — E. N. N., f. 63a.

a. Zürich begehrt eine „Fürschrift“ an den römischen König wegen einiger Zinse und Zehnten, welche dem Kloster Stein zugehören, die aber, im dortseitigen Gebiet liegend, dem Kloster bisher vorenthalten worden sind. Etliche Boten tragen Bedenken, ohne Vorwissen ihrer Herren zu entsprechen, da früher auch gewisse Orte bei Empfehlungsbriefen sich ausgeschlossen hätten. Dennoch wird eine Fürderniß sofort gewährt, weil der Rathsbote einen nahen Tag zu besuchen hat. Dabei wird in den Abschied genommen, daß künftig, wenn ein Ort solche Fürsprachen auf Tagen begehrt, ihm ohne weiteres entsprochen werden solle. **b.** Bisher sind alle Strafen und Bußen, welche im Mainthal und zu Mendris fallen, von den Bögten zu ihren Händen bezogen und der gemeine Mann ist, wie leicht zu gedenken, desto härter bestraft worden. Da bereits alle Orte die Vogteien gehabt und die Reihe nächstens wieder von vorn beginnt, so wird angerathen, diesen Bögten eine geziemende Besoldung festzusetzen, wogegen sie die verfallenden Strafen und Bußen zu verrechnen hätten. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag einen Beschluß zu fassen. **c.** Gesandte von Frauenfeld begehren Antwort über ihr Gesuch wegen des Zolles. Die Instructionen lauten aber verschieden, indem nicht alle Orte entsprechen wollen. Zürich ist der Meinung, es könnten die Straßen von den Gotteshäusern und zum Theil aus dem Einkommen der Obrigkeit hergestellt werden, während die andern Orte es weder ziemlich noch billig finden, für die mit Kaufmannsgütern hin und her Fahrennden die Straßen zu machen. Glarus will den Zoll gestatten, wenn die Toggenburger auch einwilligen und die von Uznach und Gaster von dem Zoll auch befreit würden. Etliche Orte meinen schlechtweg, die von Frauenfeld sollen auf ihre Kosten die Straßen im Stande halten. Nachdem man aber die von Frauenfeld angehört, die darthun, daß es über ihre Kräfte gehe, die Straßen zu machen, weil sie vier Brücken erhalten müssen; daß sie von keinem Reiter oder Fußgänger, sondern nur von Wagen, Karren und Saumrossen, die mit Waaren beladen seien, übrigens von keinem Angehörigen der VII Orte und deren Vogteien den Zoll beziehen wollen, wird dies wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag einen bescheidenen Zoll zu bewilligen, damit allfälliger Schaden verhütet werde. **d.** Es wird angezogen, daß die Bögte zu Mendris allen Banditen, es seien Schelme, Mörder oder andere Verbrecher, Geleit nach Mendris und Aufenthalt gestatten, wo sie dann Unruhen und Anderes anfangen. Das ist heimzubringen, um zu berathen, wie man deßhalb den Bögten schreiben und diesen Unfug abstellen wolle. **e.** Eine Rathsbotschaft von St. Gallen zeigt an, daß die von den vier Höfen im Rheinthale, namentlich die von Marbach, eine Neuerung einführen, indem sie für Schulden oder Kosten bei ihnen verbieten wollen; das sei vorher nie üblich gewesen; darum habe die Stadt sie auf gegenwärtigen Tag vor die VIII Orte geladen, was sie aber nicht angenommen, indem sie vorschützen, der Abt von St. Gallen sei ihr Gerichtsherr. Da man von diesem Handel gar nichts gewußt, so wird die Sache den IV Orten, die nächstens in Wyl tagen werden, zugewiesen, damit sie bei dem Abt von St. Gallen und bei dem Vogt im Rheinthale sich erkundigen, wer über diesen Span zu richten habe. **f.** „Abschrift der warnung, so uns von Unterwalden ob dem Wald zukomen durch warhaft lüt, so darumb gethan als sich gepürt. Erstlich so ist der unsern ein, so ein gloubliche und warhafte person, als die in einer einödi in ein kappelli an irem gebätt gfin, fürkomen ein ghälle stim, die habe gesprochen: wee ir blutsugeren und fleischverkouffern, ir verkouffend das kind im

573.

Einsiedeln. 1538, 18. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abt St. Gallen. Stiftsarchiv St. Gallen: Acta Doggica T. III, S. 707.

Tag der IV Schirmorte der Abtei St. Gallen.

Gesandte: Zürich. Johann Edlibach, alt-Landvogt im Thurgau. (Andere unbekannt).

Dieser Tag ist deswegen angesetzt worden, um Mittel und Wege zu finden, wie man dem Abt von St. Gallen vermöge des Landfriedens zu seinem Eigenthum verhelfen und auch den Toggenburgern einigermaßen ihre Beschwerden verringern könne. Da nun die Instructionen verschieden sind, so wird beschlossen, es soll jeder Bote das Geschäft nochmals heimbringen, damit abermals berathen werde, wie man den Abt und die Toggenburger gütlich vertragen könne, wo nicht, daß man Vollmacht erhalte, die Sache an's Recht kommen zu lassen, und sie vermöge des Landrechts dazu anzuhalten, damit endlich die Sache beseitigt werde. Dazu ist ein anderer Tag angesetzt worden auf Mitte Fasten (31. März) wiederum nach Einsiedeln, auf welchen auch die Toggenburger geladen werden sollen. Auf das Gesuch des Abts von St. Gallen jedoch wird dieser Tag nach Wyl verlegt, die Zeit aber ungeändert gelassen.

Der Tag (anstatt des in Aussicht genommenen Rechtstages) wurde von Schwyz ausgeschrieben, nachdem Zürich gleich Glarus sich erklärt hatte, wegen des Kaufs sich der Toggenburger weiter nichts anzunehmen.

St. A. Zürich: A. Toggenburg. Missive Schwyz an Zürich, 14. März.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortigem Instructionsbuch 1533—1543, f. 218.

574.

Bern. 1538, 22. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 263, S. 6.

I. Vor Räten und Burgern zu Bern eröffnen die Gesandten von Freiburg, (Hans) Studer und (Peter Fruno), Stadtschreiber: 1. Sie verlangen die Gewahrjamen in Betreff des gewonnenen Landes. 2. Den Bau des Schlosses zu Murten lassen ihre Obern sich gefallen. 3. Die Pfarrgüter im Wistenlach wolle man dieses Jahr den Prädicanten überlassen; das nächste Jahr aber wollen die von Freiburg ihren Theil nehmen. 4. In Betreff der Spitalgüter zu Vivis bitten sie die Erkennung zu erlassen. 5. „Ablosig zins im gewonnenen Land zil setzen, abzulösen.“ 6. Tagsatzung nach Schwarzenburg erstreckt bis nach Mittefasten. II. Räte und Bürger antworten: 1. Die Gewahrjamen wolle man ihnen übergeben, wenn sie die zwei „Stut“ des Priors und Cantors denen von Bern zustellen. 2. „Wistenlacher güter der pfarr wie sys vor inen hand.“ 3. In Betreff der Güter des Spitals will man, weil es die Armen betrifft, denen von Freiburg entsprechen, und die „admoctorisaz“ und Steigerung des Zinses erlassen, so lange der Spital die Güter besitzet. „Comisari die Stut angen.“ 4. Der Tag wird bis Mittwoch nach Mittefasten erstreckt.

es sei stets gebräuchlich gewesen, daß Einer um liegende Güter verheften möge; ein Hofmann müsse einem Fremden Bürgschaft leisten, wenn dieser appellire; die Appellationen gehören dem Abt von St. Gallen zu.

Das St. Galler Exemplar hat nur **a.**

Die Gesandtennamen aus einer Copie des unterm 18. Juli (Donnerstag nach Margrethen) gefertigten Vertragsbriefes für **a.** In der Aufschrift dieser Copie wird Rapperswyl als Verhandlungsort genannt.

Stiftsarchiv St. Gallen: Rubrik LXXXV, Toggenburg im Allgemeinen, Fascitel 49.

Zu **a.** Der Abt nahm die Vorschläge an. Brief des Abts an Lucern vom 26. April (Freitag nach Ostern); St. A. Lucern: A. Abt St. Gallen.

Betreffend das Benehmen der Toggenburger sind nachfolgende Acten zu beachten:

1) 1538, 23. April (St. Georg). Auf Vorlage der auf Hinterfichbringen vereinbarten Artikel beschließt die Landsgemeinde der Toggenburger mit einem vollkommenen Mehr: 1. Weil Gott ein Geber des Glaubens ist und damit niemand's Gewissen verstrickt werde, sollen diejenigen Leute einer Kirchhöre, welche das Amt der heil. Messe, die sieben Sacramente und andere christliche Ceremonien beibehalten wollen, dieses ungehindert thun mögen; welche aber, es seien wenig oder viel, Prädicanten zur Verkündung des göttlichen Wortes verlangen, denen sollen diese ebenfalls von niemand gewehrt werden. Weder Priester noch Prädicanten, noch sonst jemand sollen ihrer Lehre wegen geschmäht oder geschmäht werden; Zuwiderhandelnde soll man nach Verdienen bestrafen. Die Pfrundgüter sollen nach Marchzahl der Leute und Güter zwischen den Priestern und Prädicanten getheilt werden. 2. Da die Toggenburger zufolge kräftigen Siegeln und Briefen gute Freiheiten besitzen, denen gemäß der Abt das Land in seinen Kosten zu „versehen“ hat, so bitte man ihn, daß er die Frevelbußen und Straf gelder, sie mögen bei hohen oder niedern Gerichten fallen oder sonst verthädigt werden, zur Hälfte den Toggenburgern belasse, wie das von den IV Orten in dem Anstand zu Rapperswyl erläutert worden, doch daß jeder Theil halbe Kosten zu tragen habe. 3. Da die Freiheiten der Toggenburger bestimmen, daß der Abt die Rechtspredher mit seinem Rath und den Landleuten besetze, so solle künftig von jedem Theil von Gemeinde zu Gemeinde die Hälfte mit eingeseffenen Landleuten bestellt werden, wie dieses der genannte Anstand von Rapperswyl ebenfalls vorschreibt. Da der Landvogt auch ein Rechtspredher ist, so möge der Abt, wenn er einen solchen bestellen will, dieses mit dem Rath der Landleute thun und einen eingeseffenen Landmann dazu ernennen. 4. Für den Fall, daß der Abt diese Artikel annimmt, was man verhoffe, habe man zwölf Ausschüsse verordnet, die mit dem Abt oder besser: Amtleuten zu Rathe gehen und ein frommes, tapferes Regiment einsetzen sollen, daß der Böse gestraft und der Gute beschützt werde, Alles mit den geringsten Kosten. 5. Dabei behalten die Toggenburger sich vor die Landrechte, welche sie mit Schwyz und Glarus „und sunst im land“ haben, den Landseid, ihre Freiheiten und gesprochenen Rechte. 6. Bei den übrigen Artikeln, die von den Boten der IV Orte zu Wyl abgeredet worden und hier nicht erwähnt sind, lasse man es verbleiben, in der Meinung, daß man die den Kauf und Frieden berührenden Briefe, die man von den übrigen vier Orten erlangt hat, nicht von Handen geben müsse, bis man von diesen Orten glaubwürdige Briefe und Siegel zur Hand erhalten, wie man mit denen von Schwyz befriedet worden („bis wir von den übrigen vier orten mit glaubwürdigen briefen und siglen, wie wir gegen unsern landtlüten von Schwyz befridet, versichert, ufericht und by handen haben“). 7. Sollte der Abt diese Artikel anzunehmen verweigern, so bleibe es bei dem Beschluß der Landsgemeinde von der alten Fastnacht (10. März), wie solcher besiegelt denen von Zürich zugestellt und vor den Eidgenossen und den IV Orten auch verlesen worden. 8. Man bitte die Eidgenossen, daß sie die Toggenburger gnädig bedenken.

St. A. Zürich: A. Toggenburg, mit dem Siegel der Grafschaft.

2) 1538, 27. April (Samstag nach Ostern). Zürich an die Ausschüsse der Grafschaft Toggenburg. Die Antwort ihrer Landsgemeinde auf die zu Wyl abgeredeten Artikel, ebenso den Bericht der Gesandten von Zürich, die bei den Toggenburgern und auf dem Tag zu Wyl waren, habe man vernommen und gehört, wie viel Fleiß und Mühe allenthalben angewendet worden sei. Man habe erwartet, daß die Toggenburger

also, ihnen in Treuen zu rathen, wie sie sich in der genannten Angelegenheit verhalten sollen. 2. Der Rath verwundert sich hierüber, da früher viel schwierigere Sachen vorhanden gewesen seien, bei denen die von Schwyz auch in Kraft des Landrechts gerathen, aber keine Folge gefunden haben. Indessen fand man doch, daß man ihnen Hülfe und Rath schuldig sei, und ist der Meinung, da Abt und Convent die zu Wyl gestellten Mittel der Ruhe wegen angenommen haben, so hätten die Toggenburger dieselben auch nicht abweisen sollen; man rathet ihnen daher in jenen Treuen, die man ihnen in Folge des Landrechts schuldig ist, diese Vorschläge anzunehmen; wenn nicht, so erwarte man wenigstens, daß sie dem Abt zu Recht stehen, vermöge des Landrechts. (Unterzeichnet Stapfer.)

Der Act bildet wohl die den Gesandten schriftlich mitgegebene Antwort.

598.

Baden. 1538, 1. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. L. 1, f. 165. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe Bb. 13, f. 369. Staatsarchiv Bern: Allg. eig. Absch. HH, S. 321. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe 1537—1539. Kantonsarchiv Freiburg: Babilische Abschiebe Bb. 13. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. 21.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, des Raths. Bern. Johannes Pastor, alt-Beimer und des Raths. Lucern. Hans Golber, Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, Sekelmeister. Schwyz. Josef Amberg, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, Landammann von Nidwalden. Zug. Oswald Tof, Ammann. Glarus. Hans Nebli, Landammann. Basel. Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Martin Sefinger, des Raths. Solothurn. Urs Sury, des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli, des Raths. Appenzell. (Ulrich) Broger, Ammann; Bastian Törig, des Raths. — E. N. N., f. 64 a.

a. Eine Botschaft von St. Gallen beschwert sich über den Trotz, Hochmuth und Frevel, der ihnen von den Nachbarn in Appenzell immerfort begegne; sie haben seit Jahren Geduld gehabt und mehrmals schriftlich und mündlich gebeten, die Lügner zu strafen; die Appenzeller haben dieses immer verheissen, es aber noch nie gethan, ja es werde nur schlimmer. Jacob Bücheler habe an der letzten Landsgemeinde gesagt, es gezieme sich nicht, der Stadt den Zoll zu geben, weil man ihr Banner in der Schlacht „im Loch“ (bei Speicher) gewonnen habe, sonst würden die Appenzeller ihre frommen Vordern zu Schelmen machen, weil „sie“ doch sagen, es sei das nicht die Wahrheit; es seien Schelmen im Lande; denn man wisse wohl, daß Hauptmann Ambrosy das Banner der Stadt von den Appenzellern um ein Viertel Gelbs (zurück)gekauft habe; es thue nicht gut, bis man den St. Gallern vor die Stadt ziehe. Man traue dies nicht der Ehrbarkeit zu; wenn aber jener Bücheler so frech sei, daß er mit zweihundert Mann in das Rathhaus breche, wo der zwiefache Rath versammelt sei, so habe man wohl zu fürchten, daß er auch der Stadt eine Schmach zufügen würde. Sie sehe sich dadurch genöthigt, über diese Reden und die Unterlassung der Strafe aufs dringendste zu klagen und die andern Orte zu bitten, die von Appenzell dahin zu weisen, daß sie die Reden untersuchen und wenn sie, wie man zuversichtlich hoffe, der Wahrheit nicht gemäß seien, Genugthuung leisten. Wollte man die Sache länger hingehen lassen, so möchte von beiden Seiten Schaden und Gefahr zu fürchten sein. Darauf erwiedern die Boten von Appenzell, sie seien über diesen Anzug ohne Instruction, wollen ihn aber heimbringen; sie wollen übrigens bemerken, daß dem Rath bereits Auftrag gegeben sei, diejenigen, die solche Reden ausgestoßen, zu berechtigen; wenn also die von St. Gallen den Bücheler oder Andere belangen wollen, so werde man ihnen

dem König oder der Regierung zu Innsbruck selber schreiben wolle. **i.** Ob schon Geschäfte genug vorhanden sind, die wohl eines Tages bedürften, so hat man jetzt doch keinen Tag angesetzt, um nicht, wie gewöhnlich, überlaufen zu werden. Dagegen wird Zürich beauftragt, den Span zwischen Appenzell und St. Gallen zu beobachten, dergleichen Schaffhausen, auf die Rotweiler und den von Landenberg ein Aufsehen zu haben. Wenn sich da oder dort Widerwärtigkeiten erheben, oder sonst etwas Wichtiges vorkommt, so mag von den betreffenden Orten ein Tag ausgeschrieben werden. **iii.** Heimzubringen das Gesuch der Wittve des Raciuz, Schreibers im Rheinthal, daß ihr jedes Ort ein Fenster schenke. **ii.** Es wird erkannt, daß fortan keine Bögte mehr auf Kosten der Oberrn reiten dürfen. **o.** In dem Span zwischen denen von Sarmenstorf und denen von Seengen hat man verordnet, es sollen Bern zwei, Lucern und Zug im Namen der VII Orte je einen Rathsboten bezeichnen, und diese Vier vor dem nächsten Tage den Span besichtigen, die Parteien genugsam verheören und den Streit gütlich beizulegen versuchen, jedoch nichts Endliches beschließen, sondern Bericht erstatten. Man hat auch kein Gefallen daran, daß der von Hallwyl sammt den von ihm beigezogenen Richtern auf der VII Orte Grund und Boden geurtheilt haben. **p.** Der Bote von Schwyz verlangt Antwort über das Gesuch Bogt Geißers und Bogt Aufdermaur's, ihnen eine Belohnung zu gönnen. Da die Instructionen ungleich lauten, indem die einen entsprechen, die andern aber, schlimme Folgen befürchtend, nichts geben wollen, so wird es nochmals in den Abschied genommen. Auf dem nächsten Tag sollen dem Bogt Geißer die ausgegebenen 5 Kronen zurückerstattet werden. **q.** Der Statthalter von Wyl zieht im Namen des Abtes von St. Gallen an, derselbe sei der Meinung, als Lehensherr der Pfründe zu Stammheim könne er nicht zugeben, daß die Capelle ohne sein Wissen und Willen abgebrochen oder geschleift werde, und bitte die drei übrigen Orte, mit Zürich zu verschaffen, daß es dieselbe ohne Recht nicht beseitige. Das soll der Bote (Zürichs?) treulich an seine Herren bringen und auf nächsten Tag darüber Antwort geben. **r.** (Für Zürich). „Ihr wüßend zu sagen, wie herr schulthes Golber von wegen der sieben ordten anzogen, daß ir fruntlich beger sige, daß die häpftlich fryheit oder hult, wie man sy nemen soll, so hinder unsern eidgnossen von Zürich lit, hinder unser eidgnossen von Lucern gleit solle werden, diewyl sy doch nützig mer daruf halten.“ **s.** Letztes Jahr hat man von Baden zwei Boten abgeordnet, die in Diensten des Königs von Frankreich gewesen seien Knechte heimzumahnen. Diesen Boten hat der Landvogt im Namen der VIII alten Orte 24 Kronen gegeben. Da sie hiemit aber nicht befriedigt sind, so sollen ihnen annoch Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell jedes Ort drei dicke Pfening geben, damit die „Läufer“ zufrieden gestellt werden. **t.** Die Boten von Bern wissen ihre Herren zu berichten, wie die von den sechs Orten sie gebeten haben, dem Prädicanten von Freiburg Geleit zu geben, frei durch Stadt und Land derer von Bern zu wandeln, oder ihn zu Freiburg oder vor gemeinen Eidgenossen rechtlich zu besuchen. Die von Bern mögen befnahen beförderlich ihre Antwort nach Freiburg schicken.

ii. Über die Klage der Rätthe von Schwyz gegen den französischen Gesandten, Herrn von Boisrigault, geben Hans Golber, Jacob a Pro, Martin Aufdermaur, Hans Amstein, Heinrich Zigerli und Urs Schlumi folgenden Spruch: Herr von Boisrigault hat dem Commissar Anton Aufdermaur einen Brief zugesandt, durch welchen Hieronymus Schorno, Pannerherr, Hans Runkler, Commissär, Jost Ulrich, Heini Zäger und Hans Bürgler von Schwyz in ihrer Ehre tief verletzt zu sein glaubten. Nachdem die Parteien ersucht worden, den Streit den genannten Boten anzuvertrauen, und man beide mit Klage und Antwort verheört, hat man gefunden, daß der König über die fünf Personen nicht recht berichtet worden sei, und erkennt, daß jener Brief dem König wie denen von Schwyz an ihren Ehren unschädlich sein solle; man hält die benannten von

Die genannten Gesandten von Schwyz sind als Rechtspredher dem Landammann und Rath von Glarus in folgender Angelegenheit beigeordnet worden. Es hat sich nämlich zwischen dem Abt, Decan und Convent des Gotteshauses St. Gallen einerseits, und Schultheiß, Ammann und Rätthen und ganzer Gemeinde der Grafschaft Toggenburg anderseits Span erhoben, den man wiederholt, aber fruchtlos beizulegen versuchte. Die Orte Schwyz und Glarus wurden daher vom Abt angerufen, ihm zum Recht zu verhelfen, was sie ihm in Folge des zwischen ihm und ihnen bestehenden Landrechts nicht verweigern konnten. Es wurde deswegen auf heute Rechtstag verkündet, in der Meinung, daß beide Parteien mit bevollmächtigten Boten und allen nöthigen Gewahrsmen denselben besuchen sollen. Es sind demnach erschienen: Herr Diethelm, Abt von St. Gallen, in eigener Person mit Herrn Othmar Elus (Elus), Statthalter und Conventual und bevollmächtigter Anwalt von Decan und Convent des benannten Gotteshauses einerseits, und Joachim Zürcher, Schultheiß zu Sichtensteig, Künzli, Ammann im Unteramt, und Martin Edelmann, Ammann im Thurthal, als bevollmächtigte Anwälte der Grafschaft Toggenburg, anderseits. Der Abt und Othmar Elus lassen durch ihren Fürsprech vortragen: es sei bekannt, wie der Abt und die Toggenburger in Betreff des vermeinten, in Abwesenheit des Abts geschenehen Kaufs sich verglichen haben. Der erste Artikel dieses Vertrags, den der Abt verhören läßt, besage, daß die Toggenburger den Abt als ihren Herrn erkennen, ihm Huldigung und Pflcht erweisen, ihn in sein Eigenthum kommen und wie von Alters her gewähren lassen sollen. Ungeachtet hiemach der Abt regieren, Gericht und Recht besetzen könne, werde dennoch geklagt, daß solche, die durch Urtheil der niedern Gerichte sich beschwert finden und an den Abt appelliren wollen, hieran gehindert werden. Da aber die Appellation in der Grafschaft Toggenburg, auch anderwärts, wo die Eidgenossen die hohe Obrigkeit haben, geübt werde, wie zu Baden, Bremgarten, Mellingen, Frauenfeld, Rheinthal, Sargans und an andern Orten, die nicht geringere Freiheiten als die Grafschaft Toggenburg besitzen, und die Toggenburger keine Gegenbeweise haben, so glaube der Abt, daß die Appellation an ihn gewährt werden müsse, und zwar von den untern Gerichten nach Wyl an den Hof, von den obern vor den Landvogt nach Sichtensteig. Die Anwälte der Grafschaft Toggenburg antworten durch ihren Fürsprecher, sie verlangen voraus zu wissen, gegen wen diese Klage gerichtet werde, ob gegen allen „Geginen“ gemeinsam oder gegen einige insbesondere. Auf dieses verliest der Hofmeister des Abts einige „Geginen“, die nicht rechten, sondern die Appellation anerkennen wollen. Hierauf eröffnen die Anwälte der Toggenburger im Namen der vier Geginen oder Gerichte im Niederamt, ausgenommen Glawyl, für die ab dem Hemberg, Thurthal, Wildhaus und von Wattwyl, sie glauben nicht, daß sie appelliren lassen müssen, wenn sie dieses nicht nöthig bedünke, und verlangen beßeren ihre Freiheiten zu verhören; und nachdem dieses geschehen, eröffnen sie weiter, alle diese Freiheiten verfügen, daß man die aus der Grafschaft weder thürmen, strafen noch schätzen dürfe (ohne Recht?); daß das Gericht solle besetzt werden von dem Abt mit ihnen und von ihnen mit dem Abt; daß die zum Gericht Beordneten schwören sollen zu urtheilen, wie es sie göttlich, billig und recht bedünke. Wenn sich dann jemand über ein Urtheil beschwere, so werde dieses an ein Recht gesetzt; finden dann die Richter, daß es nöthig sei zu appelliren, so erkennen sie dieses, sonst aber nicht. Der Abt entgegnet unter Vorlage von Appellationsbriefen, man solle Gewalt haben zu appelliren, wenn gleichwohl dieses die Richter nicht nöthig bedünke; denn der letzte Vertrag setzte den Abt in den alten Posses und früher sei allweg appellirt worden. Die Toggenburger behaupten, daß die von ihnen angeführte Übung schon unter den Herren von Maron bestanden. Nach Verhöer aller Anbringen wurde einhellig bei geschwornem Eid erkannt, der Abt habe jeztmal nicht so viel dargethan, daß die Toggenburger die Geginen, die der Appellationen wegen gegen den Abt ins Recht ge-

Hierauf eröffneten der Abt und seine Mithaften: man erinnere sich, daß zwischen ihnen und denen aus der Grafschaft über verschiedene Artikel Streit entstanden sei. Betreffend den ersten Punkt, der die Appellationen beschlage, so sei darüber ein „Usbringen“ erkannt worden. Er glaube nun mit Kundschaft, Brief und Siegel rechtsgenügend zu beweisen, daß man jeweilen appellirt habe und denjenigen, der es verlangte, appelliren lassen mußte, wie er solches auf dem frühern Rechtstag auch dargethan habe, wobei er das damals erfolgte Urtheil (vom 19. März 1539) verliest. Hierauf lassen sie den Kaufbrief, wie die Grafschaft an das Gotteshaus gekommen, nebst dem Lehenbrief eröffnen und bemerken, ersterer ergebe, daß Abt Ulrich die Grafschaft mit Land und Leuten, Zwingen, Bännen, Herrlichkeiten, Freiheiten, Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten erkaufte und auch vom Reich zu Lehen erhalten habe. Da nun in allen Obrigkeiten die Appellation ein Recht der Herrlichkeit sei, so hoffe der Abt, daß dieselbe auch hier unmittelbar an ihn, als die rechte Obrigkeit gehöre. Ferner legt der Abt den letzten, von den Boten der zehn Orte zu Stande gebrachten Vertragsbrief vor, der da vorschreibe, daß der Abt solle bleiben, wie von Alters her. Da nun das frühere Urtheil fordere, er solle nachweisen, daß früher die Appellation dem, der sie verlangte, gestattet werden mußte, so habe er diesfalls unter Verkündung an die Gegenpartei bei Ehrenleuten rechtzförmliche Kundschaft aufnehmen lassen, die er vorweist; und zwar ergebe sich aus einer, die zu Uznach aufgenommen worden, daß man von Alters her in der Grafschaft habe appelliren lassen müssen. Ein anderer Brief zeige, daß von Wildenhaus appellirt und das mindere Urtheil mit Recht zu ziehen nach altem Brauch erkannt worden sei. Kundschaften von Nickenbach und Fischingen zeigen ebenfalls, daß man jeweilen appellirt habe und appelliren lassen mußte. Insbesondere rede Kleinhans Schönauer gar lauter, daß er oft aus der Grafschaft nach Wyl appellirt habe, und als einmal Einer dieses versperren wollte, sei doch die Appellation zugelassen worden und das Recht vor sich gegangen. Endlich besage eine zu Gebertschwyl aufgenommene Kundschaft sehr klar, daß man jeden habe müssen appelliren lassen. Aus diesen Kundschaften ergebe sich, daß die Appellation im Ober- und Niederamt habe gestattet werden müssen und dieselbe nur in diesen „irrigen“ Jahren verhindert worden sei. Zum Überfluß lege er noch einen Pergamentbrief vor, dem zu Folge der Landvogt auf eine an ihn ergangene Appellation gesprochen, was er als Recht erachtete, was wieder dafür spreche, daß die Appellation gestattet werden müsse. Ein zu Rülchberg erfolgtes Urtheil zeige ferner, daß Thoman Rimly dasselbe appellirte, und als seine Widerpart ihn daran hindern wollte, mit Recht erkannt worden sei, daß Thoman Rimly, wenn er Treu gebe und lobe, daß ihm zu appelliren Noth sei, appelliren möge. Nach einem zu Zonschwyl erlassenen Urtheile ergebe sich, daß Felix Leng zuerst um das Urtheil Brief und Siegel verlangt und nachdem ihm diese erkannt worden, appellirt habe, was ihm ohne Hinderung gestattet worden sei. Zuletzt bringt der Abt einen Vertrag zwischen Abt Ulrich von St. Gallen und Abt Bernhard von St. Johann vor, der in dem letzten Artikel vorschreibe, daß wenn in „demselben“ Gericht Urtheile ergehen und jemand durch dieselben beschwert zu sein glaubt und sie zu ziehen verlangt, er solche vor den Abt zu St. Gallen appelliren möge. Damit beglaubt der Abt, den von ihm geforderten Beweis genügend erbracht zu haben und hofft, daß man seine Gegenpart anhalte, die Appellationen zu gewähren. Darauf erklärt J. Zürcher, die von Lichtensteig seien früher der Appellation wegen (nicht) gegen den Abt ins Recht gestanden und wollen dieses auch jetzt nicht thun, wenn jener sie bleiben lasse, wie von Alters her. Der Abt antwortet auf dieses, er klage wider jene Gemeinden („Gegninen“), die früher gegen ihn ins Recht gestanden, nämlich Wildhaus, Thurthal, Wattwyl, Hemberg und die vier Geginen oder Gerichte im Niederamt, ausgenommen Flawyl, das sich in diesem Recht ausgestellt und nicht wider die Appellation sei; wenn aber denen von Lichtensteig oder Andern etwas angelegen sei, wolle er ihnen zu Recht stehen,

verlange, die Richter solches nur erkennen, wenn sie es für nöthig finden, sonst aber nicht, u. s. w. Nach Verhör aller Anbringen wurde einhellig bei geschwornen Eiden erkannt: Da der Abt und der Convent in Betreff der Appellationen genugsame unparteiische Rundschaften und Urkunden aufgewiesen haben, so soll es wie von Alters her dabei bleiben, doch mit der Erläuterung: Wenn jemand in den Gegenden, welche jetzt dieses Artikels wegen mit dem Abt ins Recht gestanden sind, zu appelliren begehrt, so mag er es thun, nämlich die obern Gerichte gen Lichtensteig vor den Landvogt und die untern nach Wyl vor den Hof, und soll man ihm solches erkennen und nicht vor sein. Dieses Urtheil soll sowohl dem Abt als den Landleuten aus der Grafschaft Toggenburg an ihren Freiheiten, Briefen, Siegeln, Landrechten, Sprüchen und Vertragsbriefen, auch früher ergangenen Urtheilen und ihrem Landseid unschädlich und unnachtheilig sein. **H.** Unter denselben Parteien walteten verschiedene andere Streitpunkte, die man früher umsonst gütlich beizulegen suchte. Endlich wurde soviel erreicht, daß die Parteien einwilligten, auf heute noch einen gütlichen Tag zu besuchen. Es wird nun vor den angeführten Rechtsprechern unter den genannten Parteivertretern Folgendes verhandelt:

1. Der Abt beklagt sich, daß die Toggenburger eigenmächtig eine Schätzung einführen und damit die freie Gant verdrängen wollen. Das aber sei wider Brief und Siegel biderber Leute, die Zins und Gülden haben, deren Briefe deutlich besagen, daß wenn der Zins nicht bezahlt werde, man die Unterpfänder angreifen und verganten möge. Die Toggenburger antworten, sie haben nothgedrungen die Schätzung anstatt der Gant eingeführt, da „sy“ im untern Amt zu schwer und im Thurthal zu gering gewesen; im untern Amt habe Mancher Einem gegantet und ein Gut an sich gezogen, das zweimal soviel werth gewesen, als die Schuld, wodurch Andere das Jhrige verlieren mußten; im Thurthal aber habe Mancher leichter die Gant gebraucht, als den Zins vom Geld bezahlt, so daß Biederleute oft nicht befriedigt wurden. Wer aber Brief und Siegel habe, der möge nach Inhalt derselben das Unterpfand ziehen. Überhin sei die Schätzung zur Zeit eingeführt worden, als sich der Abt außer Landes befand; da er nun wieder anwesend, wolle man ohne seine Zustimmung nichts vornehmen und ersuche ihn, das Gewünschte gnädig zu bewilligen. Darauf wurde erläutert und gesetzt: Es soll fürhin jedermann bei seinen bisher aufgerichteten Briefen und Siegeln verbleiben, nach Inhalt des Buchstabens, daß man die möge einziehen mit der Gant; und wo nun Brief und Siegel auf die Gant weisen und man laut den Briefen mit den Unterpfändern so strenge verfahren wollte, und Andere an denselben verlieren müßten, da mögen die aus der Grafschaft Toggenburg solches vor dem Abt oder dessen Statthalter oder dem Landvogt anzeigen, welche dann dafür sorgen werden, daß die Unterpfänder geschätzt werden. Wenn dann dem, der Briefe auf dem Unterpfand hat, Hauptgut sammt verfallenen Zinsen und Kosten ausgerichtet werden, soll er sich dessen begnügen und das, was das Unterpfand mehr werth ist, dem Schuldner oder dessen rechten Erben überlassen. In Betreff der laufenden Schulden wird gesprochen: Es sollen in jedem Gericht in der Grafschaft zwei Biedermänner von der Gemeinde gewählt werden und diese sammt dem Weibel bei ihren Eiden die Pfänder, die ihnen gezeigt werden, schätzen; zuerst aber soll die Habe außer dem Hause, die Kaufmannsgut ist, dann erst jene im Hause geschätzt werden; ist nicht genug fahrendes Gut vorhanden, so soll liegendes für fahrendes genommen werden; erlegt Einer das Geld nicht zur rechten Zeit, so mag der, der die Pfände geschätzt hat, mit selben nach Belieben verfahren. Will Einer geliehenes Geld oder Lieblohn einziehen, oder ist Einer für den Andern Bürge geworden und noch nicht gelöst und muß er um solche Ansprachen Pfänder schätzen lassen, so soll man ihm den dritten Pfennig darauf schätzen. Wenn jemand, es sei um was für Schulden es wäre, vor den Schätzern vertheidigt würde und der Schuldner dem Vertrag nicht nachlebt und der Ansprecher daher wieder schätzen muß, dem soll auch der dritte Pfennig

zugeschätzt werden. Ergeht Klage, daß die Schätzer zu hoch oder zu niedrig geschätzt haben, so soll der Landvogt sammt dem ganzen Landrath daran sein, daß jedermann für das Seine bezahlt werde. 2. Der Abt klagt, daß die aus der Grafschaft sich weigern, die Lehen zu empfangen und die Lehenspflicht zu leisten wie von Altem her, da doch der letzte Vertrag vorschreibe, daß man ihn einsitzen lasse in die Rechte wie früher. Die Toggenburger antworten, sie bestreiten das Empfangen der Lehen nicht, doch soll ihnen der Abt dieselben leihen zu Lichtensteig in seinem Hause, damit sie nicht unter Aufwand von Kosten diesfalls außer Land müssen. Die Parteien werden dahin vereinbart: Hinfort, wenn ein neuer Abt zu St. Gallen erwählt wird, soll derselbe denen aus der Grafschaft, welche Lehen vom Kloster inne haben, einen Lehentag verkünden, und zwar denen im Thurthal nach Sidwald und den internen Gerichten nach Lichtensteig; dort soll der Abt jedem sein Lehen erneuern und bestätigen, ausgenommen da, wo sich die Lehen durch Erbschaft, Kauf oder Tausch verändert haben; denn solche Lehenleute sollen innert Jahresfrist nach Wyl kommen und daselbst am Hof ihr Lehen erhalten; wer es unterläßt, hat nach Lehenrecht sein Lehen verwirkt. 3. Der Abt beschwert sich, daß die Toggenburger nicht mehr den Landrath besuchen wollen, es sei denn, daß der Abt ihnen eine bestimmte Besoldung gebe. Er sei aber doch ihr rechter Oberherr und sie ihm Huldigung und Pflicht zu thun schuldig. Wenn der Landvogt den Landrath berufe, so sollen sie gehorsamen und sich mit dem begnügen, wie sie seit Altem her und zu Landvogt Miles Zeit gehalten worden, nämlich daß sie mit Essen und Trinken nach Nothdurft versehen werden; was dagegen muthwillig auf der Straße an Kosten auf den Abt auflaufe, glaube er nicht abtragen zu müssen. Die Toggenburger antworten, bei der jetzigen Theurung sei es den Leuten zu schwer, aus dem Thurthal und dem Wildenhaus, dritthalb große Meilen weit, nach Lichtensteig in den Landrath zu gehen. Sie bitten daher, eine ziemliche Belohnung anzusetzen, damit sie desto eher dem Abt gehorsam sein können. Die Parteien werden dahin vereinbart: Wenn ein Landvogt einen Landrath oder ein Landgericht zusammenruft, so soll der Abt einem jeden, der dazu verordnet ist, täglich für Kosten, Lohn und Zehrung 5 Constanzerbaken geben; geht der Rath oder das Gericht des Abends so spät auseinander, daß die Räthe oder Richter nicht mehr heimkommen können, so soll der Abt denen, welche oberhalb Rappel und unterhalb Gonzenbach wohnen, für die Heimkehr $2\frac{1}{2}$ Baken geben; die Rathsverordneten sollen bei dem Landvogt sitzen, so lange es ihm gefällig ist, doch bei Tag und nicht bei Nacht. Wollte ein Landvogt einen zugelaufenen Rath berufen, an Jahrmärkten, Wochenmärkten oder sonst, so soll niemand das zu leisten verpflichtet sein („des zegeben nit schuldig sin“), wie von Alters her üblich gewesen. — Da beide Parteien obstehende Artikel angenommen und zu halten versprochen haben, so wird von Landammann und Rath zu Glarus, auch im Namen der Gesandten von Schwyz eine Urkunde darüber ausgestellt, und geloben Abt und Convent des Klosters St. Gallen und ebenso die aus der Grafschaft Toggenburg, um Friede, Ruhe, auch Einigkeit des Klosters St. Gallen und mit dem Landesiegel der Grafschaft Toggenburg.

c. Der Abt trägt vor, daß die Toggenburger vor Kurzem einen Todtschlag vor dem Landgericht be-
rechtigt und ihm, als dem rechten Oberherrn, nur die Kosten, aber weder das Gut, noch eine Buße zugesprochen haben. Ferner sei in der Grafschaft Einer gerichtet worden, wobei dem Abt ebenfalls nur eine bestimmte Buße, nicht aber das Vermögen zubekannt wurde, wie es bei allen Obrigkeiten und auch in der Grafschaft sonst hergebracht worden sei; denn wenn ein habloser Landfahrer abgethan werde, müsse der Abt die Kosten auch bezahlen. Bei den niedern Gerichten werde oft gar „spöttlich“ und oft gar nichts gesprochen, anstatt daß man sich an die Offnungen und Satzungen halten sollte. Die Toggenburger antworten, sie seien hier-

nahmen genöthigt. **e.** Es wird angeregt, daß auf Tagen, wenn über die Reichenau und Geschäfte, die den Thurgau betreffen, verhandelt werde, die drei Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell auch mehren, obschon die Sachen sie nichts angehen; man weiß wohl, daß sie nicht zu Gunsten der V Orte stimmen; es dürfte also gut sein, bei solchen Händeln jene Orte auszustellen. Darüber soll man zu Lucern Antwort geben. **f.** Es wird nun ein Tag nach Lucern angesetzt auf Montag nach Oculi (1. März); Lucern soll Freiburg, Schwyz aber Solothurn dazu einladen. **g.** Bogt „Birchler“ von (Lucern) soll heimbringen, was Hauptmann Töni mit ihm gesprochen des Fensters wegen.

719.

Schwyz. 1540, 27. Februar.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. Staatsarchiv Lucern: Actenband Nr. 31, Abt St. Gallen, S. 406, 416.
 Stiftsarchiv St. Gallen: Acta et documenta miscellanea 1535—1550 f. 209, 214.

Gesandte: Schwyz. Joseph Amberg, Landammann; Gilt Rychnuth, alt-Landammann; Kaspar Stalber, Statthalter; Paul Kerngerter, Pannermeister; Ulrich Gupfer, alt-Bogt zu Windegg, des Raths. Glarus. Fridolin Tolder, alt-Bogt in den Freien Ämtern; Johann Wächler, alt-Sekelmeister.

Vor den genannten Gesandten erscheinen Diethelm Abt von St. Gallen in eigener Person, und im Namen des Decans und gemeinen Convents seines Gotteshauses Dthmar Gluß, Statthalter zu Wyl, Johann Hefß, beide Conventherren, Ulrich Seiler, Hofmeister und Jacob Landolt, Hauptmann zu St. Gallen; sodann im Namen von Schultheiß, Ammann, Rätthen, Richtern und gemeinen Landleuten der Grafschaft Toggenburg: Joachim Zürcher, alt-Schultheiß zu Lichtensteig, Bernhard Rüngli, Ammann im Niederamt, Martin Edelmann, Ammann im Thurthal, Ammann Rimli aus dem Niederamt, Hans Rüdlinger aus dem Thurthal und Heinrich Grob von Wattwyl. Unter den genannten Parteien walten einige Streitpunkte, welche die Orte Schwyz und Glarus gern gütlich hingelegt hätten. Da dieses aber nicht erreicht werden mochte und der Abt die genannten Orte gegen die Toggenburger um Recht anrief, was man in Kraft des bestehenden Landrechts nicht ablehnen konnte, so wurde dieser Rechtstag angesetzt und von beiden Parteien, gemäß der Landrechte, mit denen beide den genannten Orten zugethan sind, besucht und daselbst Folgendes verhandelt: 1. Der Abt beklagt sich, daß ihm, als dem rechtmäßigen natürlichen Landesherrn in Besetzung des Landrathes und des Landgerichtes Eintrag geschehe; diese Besetzung stehe ihm zu, wofür er den Kaufbrief um die Grafschaft verhören läßt, demgemäß dieselbe mit hohen und niedern Gerichten erkaufte worden ist, weshalb der Abt Landesherr sei, wie sie ihn an einer Landsgemeinde zu Wattwyl selbst so genannt und ihm Huldigung gethan haben. Wenn es Angelegenheiten gemeiner Landleute betreffe, wie Steuern, Reiskosten und Anderes, das den Abt als Landesherrn nicht beschlage, so rede er ihnen nicht darein, wie sie ihren Rath besetzen wollen; was aber des Abts eigene Sachen angehe, glaube er, sollen ihm die Toggenburger nicht Rath und Gericht besetzen. Er sei nämlich mit ihnen übereingekommen, was er denen, die in Rath und Gericht kommen, als Lohn geben müsse; es wäre nun unbillig, wenn Andere ihm mißfällige Knechte, die er bezahlen müsse, dingsen könnten; solcher Art wären die Grafschafter Herren und der Abt wäre Knecht. Dabei sei der Abt nicht der Meinung, irgend einer Gemeinde („Gegne“) ihre Freiheit, soweit sie solche habe, zu schwächen; sie mögen wie früher ihre Gerichte besetzen; aber den Landrath und das Landgericht zu besetzen und zu entsetzen stehe

einen Andern schicken könne, um zu hören, wie die Händel gerechtfertiget werden; sollte dann weder der Landvogt selbst, noch an seiner Statt jemand erscheinen, so soll das Gericht nichtsdestoweniger vor sich gehen und das Urtheil dem Landvogt zugestellt werden, damit er diesfalls thun kann, was ihm zusteht. 4. Der Abt beklagt sich, daß im Unteramt in den sieben zur Vogtei Schwarzenbach gehörenden Gerichten, wenn um Frevel und Bußen gerichtet werde und es ans Urtheilen gehe, sein Richter ausgestellt werde, was sonst nirgends gebraucht werde, noch billig sei; wer denn entscheiden solle, wenn die Richter zwiespältig werden? Die von dieser Klage betroffenen Landleute entgegnen, es sei nie die Meinung gewesen, den Richter, der den Stab führt, auszustellen, wohl aber werde derjenige, der die Klage führt, ausgestellt; sie glauben auch, daß daselbst niemand zu Gericht sitzen solle, der nicht ihr Landmann sei; sie wollen zwar dem Abt nicht vorschreiben, wen er als Vogt für Schwarzenbach bestimmen solle; wenn aber dieser Vogt nicht ihr Landmann sei, so möge der Weibel zu Gericht sitzen und der Vogt die Klage führen. Es wird beschlossen: Der Abt kann einen beliebigen Vogt für die Grafschaft bestellen, auch wenn derselbe nicht Landmann ist, wie das in dem Vertrag, der zu Wyl abgeredet worden, bestimmt ist; dasselbe gilt in Betreff des Vogtes zu Schwarzenbach, da die Leute aus der Grafschaft solches zugeben; wenn aber derselbe nicht Landmann ist, so soll er weder zu Gericht sitzen noch den Stab führen, wohl aber mag er in diesem Falle im Namen des Herrn klagen; den Stab führen aber soll dann der Weibel; der Vogt soll dann nach der Klage ausstehen; aber der Richter, der den Stab führt, soll nicht nach der Landleute Begehren ausgestellt werden. 5. Der Abt beschwert sich, daß die Landleute in der Grafschaft ein gemeines Siegel gemacht, das früher nicht bestanden habe, sondern es solle der Landvogt und im untern Amt der Ammann siegeln; es sei namentlich der Brauch, wenn Leute aus dem Lande ziehen, daß man ihnen einen Mannrechtsbrief gebe; diese Briefe haben nun die Landleute ebenfalls unter ihrem Siegel gegeben, was dem Abt Schaden bereite, weil er dadurch an dem Fall verkürzt werde; wenn nämlich der Landvogt siegle, so wisse der Abt, wohin Einer gezogen und könne den Fall einfordern. Die Landleute antworten, sie haben nie ein Mannrecht besiegelt; ihre Freiheit gestatte, daß jeder hinziehen könne, wohin er wolle, dem Hauptfall des Landesherrn und den rechten Gelten unbeschadet; wenn nun aber Leute hinwegziehen und Mannrechtsbriefe haben wollen, belaste man sie mit Schreiberlöhnen und Siegelgeld, das ihnen unleidlich sei; sie bitten, die Amtsleute zu vermögen, daß sie hierin bescheiden fahren, wie von Alters her. Mit ihrem Landessiegel haben sie nie etwas besiegelt, das den Herrn betreffe, und verlangen nicht, in dessen Gerechtigkeit einzugreifen; sie besiegeln nur Sachen ihrer Landschaft, welche die Rechte des Abtes nicht berühren. Man einigt sich dahin: Der Abt bewilligt den Landleuten in der Grafschaft Toggenburg zu Ehren und Gefallen derselben ein gemeines Landsiegel zu führen; doch sollen die Landleute dasselbe nicht anders brauchen, als dem Abt, ihrem Landesherrn, an seinen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil, wie sie sich dessen selbst erbielen. Will jemand aus der Grafschaft ziehen und begehrt deshalb einen Mannrechtsbrief, so mag jeder einen solchen Brief in dem Gericht fordern, in dem er geseßen ist, und durch den Landvogt siegeln lassen; der Landvogt soll den Brief um ein angemessenes Siegelgeld besiegeln, wie von Alters her und hierin keine Neuerung einführen. Derselbe soll sämtliche Eigenleute aufschreiben, damit der Abt wisse, wohin sie gekommen und in dieser Hinsicht keinen Eintrag erleide. 6. In Betreff der dieser Anstände wegen erlaufenen Kosten, die der Abt billig fordern zu können beglaubt, haben die Schiedsboten nebst den Landleuten aus der Grafschaft Toggenburg den Abt erbeten, in Betracht, daß aller Streit rechtlich und gütlich hingelegt worden und kein Theil dem andern denselben verdienen soll, daß er die jetzt hier zu Schwyz und früher zu Glarus aufgelaufenen Kosten freundlich und gütlich angestellt hat, doch

Herrn von Busskirch, der Conventherr von Cappel gewesen, eine Competenz angewiesen, welche die vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus nicht genügend finden, zumal den Conventsgliedern von Wettingen viel größere Leihgedinge geschöpft worden seien, so wird es nochmals ernstlich gebeten, etwas mehr zu thun und auf dem nächsten Tag bestimmte Antwort zu geben. **hh.** Der Bote von Glarus zeigt an, daß die „Fryung“ auf der Kirchweih zu Wartau denen von Glarus zustiehe und daß die Bußen, die da fallen „wann sy dye nit frigent“, nämlich drei Pfund und darunter ihnen heim dienen sollen. Auf das hat man den Bogt von Sargans beauftragt, sich bei den Alten über die Sache genau zu erkundigen; zeigt es sich, daß die von Glarus von Alter her diese Freiheit haben, so läßt man sie dabei bleiben. Die Pfarrgüter sollen gemäß des Landfriedens und des Anerbietens derer von Glarus auf die Anhänger beiderlei Glaubens getheilt werden.

ii. Anwälte der III Bünde beschwerten sich abermals darüber, daß ihnen die von Schwyz und Glarus wöchentlich nicht mehr als dreißig Ledinen Frucht zugehen lassen, wobei sie mit Weib und Kindern, eine Bevölkerung von über zweimalhunderttausend Personen, Hunger leiden müssen. Da solches den Bünden zuwider, so bitten sie zum höchsten, die Eidgenossen wollen Schwyz und Glarus vermögen, das, was die aus den III Bünden kaufen, denselben ungehindert verabsolgen zu lassen, zumal dafür gesorgt sei, daß nichts aus dem Lande geführt, kein Fürkauf getrieben und nichts aufgeschüttet werde. Die Gesandten von Schwyz und Glarus erwiedern, daß ihre Obern zu solcher Verordnung veranlaßt worden, weil die von den III Bünden entgegen den Abschieden Korn aus dem Lande geführt und auf allen Märkten Fürkauf getrieben haben, wodurch Theurung entstanden sei. Früher habe man ihnen nur sieben Ledinen bewilligt, wogegen man ihnen jetzt wöchentlich dreißig verabsolgen lasse, was eine bedeutende Summe ertrage. Ohne Recht können sie von ihrem Grundsatz nicht abgehen. Die Boten verabscheiden: Weil durch Gottes Gnade auf dem Felde es gut steht und die Ernte vorhanden und daher keine Theurung zu besorgen ist, so mögen die von Schwyz und Glarus denen von den III Bünden Korn, Roggen und andere Früchte gutwillig verabsolgen lassen und desnach nach Gestalt der Sache eine Ordnung treffen. Sollten aber die aus den Bünden ihrem Versprechen zuwider Früchte ausführen, Fürkauf treiben oder aufschütten, so soll denen von Schwyz und Glarus, so wie den Eidgenossen die Hand offen behalten sein. **kk.** Die Verwandten des in den Freien Aemtern wohnhaft gewesenen Mli Treyer eröffnen, wie letzterer zu Otmarfingen getödtet worden, hierauf der Thäter eingezogen, von ihnen verklagt und dann hingerichtet worden sei. Nun fordern die von Bern, daß die daherigen Kosten aus der Verlassenschaft des Treyer bezahlt werden sollen. Da nun die Kinder des Getödteten nicht begütert, sie ohnehin ihren Vater durch schändliche und unehrliche Tödtung verloren und der Thäter ein Pferd und etwas Geld bei sich gehabt, so bitten sie, daß man sich bei denen von Bern verwende, daß sie diese Forderung fallen lassen. Da es bisher in der Eidgenossenschaft nicht der Brauch gewesen, die Kosten der Hinrichtung von des Entleibten Kindern oder Verwandten zu entheben, so bittet man die von Bern freundlich, nichts Neues einzuführen und Mli Treyers sel. Kinder ruhig zu lassen.

ll. Vor den Gesandten der X Orte erscheinen Friedrich von Heidenheim, seßhaft zu Klingenberg, und Rudolf Seiler, Burger zu Wyl, als Abgeordnete des Abts von St. Gallen, und klagen gegen die Kirchgenossen zum Heiligen Kreuz: 1. Die Caplaneipfründe daselbst gehöre dem Abt als Lehensherrn; nun aber haben die Unterthanen daselbst einige Stück und Gülden dieser Pfründe, die ausschließlich für eine Messe gestiftet worden, an einen Prädicanten verwendet, wogegen der Abt beglaube, daß diese ihm zu verleihen zustehen. 2. Die Kirche zum Heiligen Kreuz sei eine ehemalige Filiale der Kirche zu Ringenwyl (Riezgwyl?) und es sei über dieselbe der Abt zu St. Gallen ebenfalls rechter Lehensherr; wenn daher die Kirchgenossen einen Prädi-

741.

Baden. 1540, 12. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Aug. Abschiebe L. 2, f. 467. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiebe Bb. 14, f. 167. **Staatsarchiv Bern:** Aug. eibg. Abschiebe JJ. 127.
Kantonsarchiv Basel: Abschiebe 1540—1541. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiebe Bb. 14.
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. 22. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater; Hans Haab, beide des Raths. Bern. Peter Imhag, Benner und des Raths. Lucern. Hans Bircher, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Joseph Amberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, Landammann von Obwalden. Zug. Martin Boshart, des Raths, von Baar. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Hans Rudolf Frei; Blasius Schölly, beide des Raths. Freiburg. Martin Sefinger, des Raths. Solothurn. Urs Schluni, Benner und des Raths. Schaffhausen. Konrad Meyer; Hans Stierli, beide des Raths. Appenzell. Moritz Gartenhauser, des Raths. — E. A. A., f. 71a.

a. In dem Span wegen der Reichenau antworten die sechs Orte (Lucern etc.) auf die Anfrage der sieben Orte (Zürich etc.) mit der Frage an Basel, Schaffhausen und Appenzell, ob sie die regierenden Orte in den Herrlichkeiten über die Grafschaft Thurgau ungehindert lassen wollen. Die drei Orte erwidern, die Sache sei vor den XIII Orten begonnen worden, müsse daher auch vor ihnen ausgeführt werden; in Geschäfte, welche zeitliche Güter, Zinse, Einkünfte etc. betreffen, wollen sie sich damit gar nicht mischen; weil aber der gegenwärtige Handel die ganze Eidgenossenschaft berühre und mit der Zeit wohl Allen zu schaffen geben könnte, so sollte man sie nicht absondern, sie wollen aber mit niemand darum zanken oder rechten. Nach dieser Erklärung zeigen die sechs Orte an, sie mögen wohl leiden, wenn einige Orte es unternehmen wollen, den Bischof oder das Domcapitel an der Besignahme der Reichenau mit Recht zu verhindern; da sie aber die Mehrheit seien, so haben sie den Auftrag, dem Landvogt im Thurgau zu schreiben, daß er die in der Grafschaft geseßenen Unterthanen der Abtei anhalte, dem Bischof und Capitel zu huldigen, auch Zinse, Zehnten, Gülten gehörig zu verabsolgen, wie sie es bisher dem Abt schuldig gewesen. Die sieben Orte drücken ihr ernstes Bedauern über eine solche Antwort aus und bitten nochmals zum allerdringendsten, die Sache wieder heimzubringen. Die sechs Orte erklären, keine Vollmacht zu haben, und bleiben bei ihren Instructionen; wenn aber jemand meine, sie hätten damit die Rechte Anderer vergeben, so bieten sie Recht nach den Bünden. Die sieben Orte wollen diesen Rechtsvorschlag an ihre Obern bringen, ermahnen sie aber zum höchsten, mit jenem Schreiben und übrigen Schritten still zu stehen und ohne Vorwissen der andern Orte und vor Austrag des Rechts nichts weiter vorzunehmen; wenn dies verweigert würde, so schlagen Zürich, Bern, Uri und Glarus ihnen das Recht auch dar, ob es nicht bei dem frühern Mehr bleiben solle. Dies Alles ist heimzubringen, um auf dem nächsten Tag zu entscheiden, wo und wie man das Recht empfangen wolle. **b.** Da Herr von Boisrigault mit den Erben Hans Reiss sich nicht gütlich hat absinden können, so wird ihm ernstlich geschrieben, er solle verschaffen, daß der König ohne Verzug seine Richter heraussende, damit diese und andere Ansprachen einmal rechtlich zu Ende gebracht werden. Heimzubringen. **c.** 1. In Betreff der Schaffner in den Klöstern im Thurgau beschließt die Mehrheit der Orte, diese Stellen durch taugliche Geistliche verwalten zu lassen; dem Landvogt wird deshalb befohlen, sich nach geschickten Personen umzusehen, damit man die jetzigen Schaffner bei der nächsten Abnahme der Rechnungen entlassen könne. 2. Marx Schenkli, Statthalter zu Bül, ist zum Abt von Fischingen erwählt.

weitem Austrag des Handels. Mittlerweile seien dann die Morell und „er“ (Morefin?) mit „Practif versprochen“ worden. Das aber hätten die Obern nicht genehm gehalten, sondern den Vogt beauftragt, Andere an ihre Stelle zu setzen. Auch als Vogt Stalder von Schwyz zu Lauis Vogt gewesen, hätten ihm die Boten untersagt, den Morefin zum Statthalter zu nehmen. Durch Hinziehen sei dann die Sache vergessen worden, aber keineswegs erledigt, wie Morefin beglaube. Der letzte Abschied besage nur, das, worüber Morefin von den Obern liberirt worden und hiesfür Brief und Siegel habe, dürfe ihm nicht mehr vorgerückt werden; nun aber habe Morefin in Betreff dieses Handels von den Obern nicht Brief und Siegel. Er, Flekenstein, begehre daher, daß aus dem Landbuche zu Lauis gezogen werde, was Bezügliches darin stehe. Darauf hat man dem Landvogt geschrieben, er solle das Landbuch verdeutschen lassen und die betreffenden Stellen beiden Theilen auf ihr Begehren als Urkunde unter seinem Siegel mittheilen. Auf dem nächsten Tage ist Antwort zu geben, ob man diesen Handel als ausgemacht ansehen wolle; es sollen auch beide Parteien sich einsinden, damit man sie verhören könne. Die übrigen Orte stellen an Lucern die freundliche Bitte, alle möglichen Mittel anzuwenden, um Schultheiß Flekenstein von seinem Vorhaben abzubringen, damit er gütlich in der Sache handeln lasse. **n.** 1. Nachdem mit der Mehrheit beschloffen worden, die Klöster im Thurgau gemäß der Stiftung wieder mit geistlichen Personen zu versehen und die weltlichen Schaffner zu beseitigen, werden die Boten von Lucern und Unterwalden, die dort die Rechnungen abnehmen werden, beauftragt, tauglichen Personen von den betreffenden Orden nachzufragen und darüber auf nächstem Tage Bericht zu geben. 2. Christoph Mörikofer, Kanzler zu Wyl, bittet, man möchte seine zwei Schwestern im Kloster Nidingen zur Verwaltung in das Kloster Münsterlingen nehmen; sowohl er als sein Schwäher, Schultheiß Müller von Wyl, wollen sich für sie verbürgen. Heimzubringen. **o.** Auf die Anzeige, daß falsche neue Kronen geschlagen werden, wird dem Vogt von Luggarus befohlen, sich genau zu erkundigen, was Schlags und wie sie seien. **p.** Der Vogt von Mendris meldet, wie Einer von Como, der eine Erbanfrage gehabt, keinen Rechtstag vor ihm habe suchen wollen, weshalb er demselben das Erbe abgesprochen; nun sei er bei Nacht ins Land gekommen und habe „den Bauer“ gezwungen, ihm einige Ochsen, Rösse und andern Plunder nach Como führen zu helfen. Die Obrigkeit habe auf seine Beschwerde schlechte Antwort gegeben. Es wird dem Marquis von „Waschga“ (Guasti) geschrieben, er möge jenen „Diener“ nach Gebühr bestrafen und anhalten, das entwendete Gut zurückzustellen; dem Vogt wird aufgetragen, im Falle Nichtentsprechens den Thäter zu verhaften, wo er ihn finde. **q.** Den ennetbirgischen Bögten wird befohlen, öffentlich ausrufen zu lassen, daß kein Todtschläger mehr zu Tagen erscheinen dürfe, bevor er, wie früher verabschiedet, mit seinem Proceß von einem Ort zum andern gekommen und keines übergangen habe. **r.** Einige aus der Grafschaft Baden beschwerten sich: nachdem ihre Frauen gestorben, müssen sie fahrendes und liegendes Gut mit den Kindern theilen; zudem seien denselben die liegenden Güter gänzlich versangen, und die spätern, die sie mit andern Frauen erhalten, haben keinen Theil daran; das sei ihnen lästig. Da „sie“ das gleiche Recht, das der Landvogt ihnen seit der Jahrrechnung, gemäß dem Befehle der Boten angeboten, nicht annehmen wollen, dieses alte Recht aber unbillig erscheint, so soll man dies heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben, wie ein gleichförmiges Recht zu machen sei. **s.** Uebermals werden die Kosten Zürichs für Befahrung der Limmat, Lucerns und Zugs für die Untersuchung der Neufz angezogen. Letztere beharren darauf, daß solches immer üblich gewesen, weshalb sie dabei zu bleiben begehren. Heimzubringen. Der Landvogt von Baden wird beauftragt, die Strafen, die auf der Limmat fallen, zusammenzulegen, um denen von Zürich jährlich ihre Kosten zu bezahlen, den Rest aber in die allgemeine Rechnung zu nehmen; „ob aber hinder wer, sollent sy das an inen selbst haben“.

Glarus. 68. 233. 594. 734. 836. 886. 976. 1041. 1074.
 1139. 1153.
 Grandson. 167. 292. 723. 809. 812. 935. 951. 985. 1024.
 1026.
 Greysz. 844. 1159. 1162.
 Guggisberg. 811.
 Hiltkirch. 454.
 Hegistorf. 350. 494.
 St. Johann im Thurthal. 599. 674. 823.
 St. Julien. 624.
 Kiffenberg. 531.
 Laufen. 138.
 Laus. 111. 349. 517. 721. 855. 984. 1109. 1168. 1222.
 Lausanne. 31. 55. 88. 303. 612. 628. 672. 1045. 1207.
 1223. 1247. 1270.
 Lichtensteig. 770.
 Liestal. 1038.
 Lucern. 1. 20. 31. 34. 35. 58. 79. 92. 134. 140. 151. 163.
 172. 205. 228. 237. 294. 395. 413. 417. 448. 450.
 461. 470. 481. 483. 484. 536. 552. 571. 584. 587.
 606. 613. 626. 636. 645. 652. 656. 678. 694. 704.
 730. 757. 771. 815. 826. 855. 870. 881^(?). 909. 927.
 976. 1042. 1052. 1074. 1100. 1135. 1138. 1161. 1168.
 1187. 1190. 1198. 1203. 1245. 1249. 1267. 1278.
 Luggarus. 122. 350. 522. 725. 858. 995. 1111. 1168. 1225.
 Lyon. 442. 909.
 Montheron. 333.
 St. Moritz. 1136.
 Moudon. 398. 553.
 Münster in Granselden. 1013. 1023. 1220.
 Murten. 914. 924. 941. 1093.
 Neuenburg. 706.
 Neuenstadt. 524. 564.
 Oberndorf. 1047.
 Orbe. 97.
 Peney. 528.
 Peterlingen. 62. 95. 413. 477. 478. 492. 501. 566. 611.
 725. 809.
 Rapperswil. 138. 233. 746. 1174.

Rom. 445.
 Rorschach. 648.
 Rotweil. 1014. 1258.
 Sargans. 70. 525. 1124.
 Satigny. 593.
 Schaffhausen. 743.
 Schänis. 1054.
 Schwyz. 594. 702. 757. 815. 831. 928. 939. 976. 987.
 999. 1042. 1139. 1160. 1183. 1279.
 Senfe. 35. 519. 691. 729. 773. 824. 836. 877. 968. 1089.
 1189. 1201.
 Sitten. 49. 402. 481. 625. 635. 665. 1256.
 Solothurn. 28. 175. 212. 213. 227. 234. 255. 279. 388.
 495. 500. 530. 680. 687. 689. 696. 802. 815. 902.
 955. 1078. 1159.
 Stuttgart. 1258.
 Thonon. 431.
 Thurgau. 215. 428. 585. 781. 899. 1031. 1149.
 Toggenburg. 734. 902.
 Turin. 398.
 Unterwalden (Sarnen, Stans?). 815.
 St. Urban. 1050.
 Uznach. 214. 325.
 Vallenbis. 147.
 Vinelz. 123.
 Vuache beim Fort de l'Ecluse. 634.
 Waadt. 378.
 Wallis. 762. 781.
 Wattwil. 944. 1009.
 Wefen. 32.
 Wiflisburg. 502.
 Willisau. 1040.
 Wyl. 858. 952.
 Wynigen. 1031.
 Wuppenwil. 19.
 Zofingen. 1142. 1172.
 Zug. 70. 352. 549. 707. 815. 976.
 Zürich. 124. 151. 163. 236. 268. 552. 566. 567. 598. 700.
 734. 743. 836. 898. 956. 976. 1035. 1036.

Willisau. 1041. 1142. 1172⁽²⁾.
 Windel. 952. 993.
 Windisch. 881. 883. 893.
 Winnigen. 344.
 Winiton, Lucern. 1142.
 Wintertthur. 1032.
 Witzlen, Rotweil. 1229. 1242. 1246.
 Wipplingen (Wuipens, Wuippens). 610. 654. 1090. 1092.
 1097. 1107. 1113. 1201. 1202.
 Wissing, f. Wuiffens.
 Wistenlach. 155⁽²⁾. 156. 377. 555⁽²⁾. 556⁽²⁾. 793⁽²⁾. 904⁽²⁾.
 925. 941. 950. 1000. 1234.
 Wittenberg. 744. 745. 764. 784.
 Witterschwyl. 199.
 Wittnau (Weitnau). 804. 830. 1080. 1117. 1133.
 Wohlten. 70.
 Wohlenschwyl, f. M.-R. Kirchliches II Vogteien, Freie Ämter.
 Wuipens, f. Wipplingen.
 Wunnenwyl. 19. 376. 586. 661^(?). 663. 674. 676. 686. 730.
 Würenlingen, f. M.-R. Klöster.
 Würenlos. 264. 274.
 Württemberg. 308. 315. 320. 366. 786. 1150; f. auch P.-R.
 Württemberg: Grafen, Herzoge.
 Wyerstett, Solothurn. 1084.
 Wyl, St. Gallen. 32. 267. 274. 321. 335. 336. 355. 356.
 367. 747. 795. 821. 849. 868. 987. 988. 1004. 1075.
 1139. 1154. 1156. 1157. 1186. 1254.
 Wyler, Bern. 968.
 Wyler, Murten. 942.
 Wyleroftingen. 792. 804. 805. 838.
 Wynaau. 826. 827. 1041⁽²⁾. 1142.
 Wynigen. 1120.
 Wynyntorf. 1120.

9.

Yberg (Zberg), Toggenburg. 1055. 1296.
 Yens. 661. 663.
 Yverdon. 72. 149. 373. 374. 546. 547. 612. 637. 638. 639.
 640. 674. 675. 693. 706. 765. 780. 790. 798. 801.
 811. 812. 875. 906. 926. 936. 986. 1000. 1011⁽²⁾.
 1024. 1037. 1039⁽²⁾. 1040. 1089⁽²⁾. 1093. 1095⁽²⁾.

Yvonand. 95. 97. 149. 157⁽²⁾. 167. 172. 173. 174. 327.
 374. 375⁽²⁾. 426. 468. 546⁽⁴⁾. 556. 723. 724. 800⁽²⁾.
 810. 905. 951. 986⁽²⁾. 987. 1011⁽²⁾. 1025⁽²⁾. 1039.
 1040. 1089. 1093. 1095. 1122⁽²⁾. 1234. 1235⁽²⁾.

3.

Zell. 226. 508.
 Zielbach. 984. 998.
 Zühl (Ziele). 1026. 1089.
 Zimmern, Rotweil. 1260.
 Zizers. 526.
 Zofingen. 392. 1041. 1169.
 Zoltholz, Solothurn. 1116.
 Zollikofen, Landgericht. 1084. 1092.
 Zuchwyl. 194⁽²⁾. 195. 213. 258⁽²⁾. 369.
 Zug:
 Allgemeines und Verschiedenes. 24. 25. 26. 65. 73. 80.
 485.
 betreffend die Aufsicht über die Reuß. 6. 540.
 als Zinsansprecher gegen Saoyen. 996.
 Zürich:
 dessen vorörtliche Stellung, f. M.-R. Tagfagung, vorört-
 liche Stellung Zürichs.
 Spannung gegen die V Orte, f. Kirchliches III confessionelle
 Spannungen zc.
 dessen Religionsmandate, f. M.-R. Kirchliches III confes-
 sionelle Spannungen zc., die Zürcher Mandate.
 Angebliches Mißverständniß mit Bern. 236. 237.
 als Ort der st. gallischen Hauptmannschaft, f. M.-R. Haupt-
 mannschaft.
 im Streit mit den Gotteshausleuten von St. Gallen.
 52. 74.
 betreffend Kernenzinse, f. M.-R. Kernenzinse, Gülden.
 Aufsicht über die Limmat, f. M.-R. Fischfang Limmat.
 im Müffterkrieg. 8. 161. 224. 225. 405.
 Verschiedenes. 5. 21. 22. 24. 26. 65⁽²⁾. 66. 71. 93. 153.
 160. 163. 287. 313. 318. 326. 367. 427. 428. 457.
 524. 540. 587. 1057. 1169.
 Zürichsee. 1245.
 Zurzach. 102. 144. 153. 226. 503; f. auch M.-R. Kirchliches II
 Vogteien Baden, Zurzach, Klöster, Märkte.
 Zwingen. 138⁽²⁾. 495.

Gravelz, Anteno. 798.
 Greder, zwei Brüder, Solothurn. 176. 198. 199.
 Gremoud, J. 90.
 Grenus, Genf. 28.
 Greyerz, von, Graf Johann:
 dessen Angelegenheiten betreffend die Erkennung gegen
 Bern und Freiburg, f. M.-R. Greyerzerangelegenheit.
 für Savoyen wider Genf. 379. 386. 393. 412. 418.
 Verschiedenes. 30. 554. 925. 1159. 1160. 1161.
 Greyerz, von, Graf (Michael). 1162. 1163.
 Grieres, de N., Savoyen. 593.
 Griesinger, Vetti. 276.
 Griffon, Niklaus, Genf. 243. 289.
 Grillent N., Chablais. 626.
 Grimm, Hans. 835.
 Grinet, Lugnorre. 555.
 " Jörg, Orbe. 156.
 Gringallet, Johann, Genf. 1028.
 Griffet, Gottofrei, St. Aubin. 545.
 Grob, Hans, Bürgenschwyl. 1296.
 " Heinrich, Wattwyl. 1183.
 Grolimund, Hans, Solothurn. 177. 1080. 1116. 1133.
 Groß, Benedict, Muri. 523.
 " Eifert, Delsberg, f. Anhang II.
 Großmann, Heinrich, Wyl. 356; f. auch Anhang II.
 " Kaspar, Bern, f. Anhang II.
 Grunfelder, Leonhard, Wallenstadt. 325.
 Grünlich (Grünlisch), Hans, (Basel). 146(?). 162(?).
 Gruyeres, de, Leonard, Besançon. 109. 209. 412. 560. 615.
 616. 655. 705. 762. 767.
 Grynäus, (Simon). 744. 745.
 Gschwind, Hans, Therrwyl. 138.
 Gsellin, Hans. 758.
 Guasfi, Markgraf von, zu Mailand. 927. 1052. 1053. 1054.
 1086. 1109. 1138. 1254. 1276. 1281.
 Gubet (Goubet), Henri, Lausanne. 85. 90. 771.
 " Peter, Lausanne. 85.
 Gubser, Thomas, Sargans(?). 71.
 Gueule, Henri, Genf. 458.
 Gurger, Hans, Solothurn. 530.
 Gugenberg, Hans, Freiburg. 77. 117. 525; f. auch An-
 hang II.
 " N. 375.
 Guillet (Guilliet), Rolin, Genf. 529.
 Guilliet, Johann, Freiburg. 685. 729. 1108. 1189. 1201.
 1203.
 " (Guilliet), Michael, Genf. 254. 255. 348(?). 685.
 Guibodi, Michael. 791.
 Gulliard, alias Bernhard Jacquez. 625.
 Gulzing, Kaspar. 758.
 Gunerfy, der von. 368.
 Gunuin, Nymo. 655.

Gupfer, Ulrich, Schwyz, f. Anhang II.
 Gurin, Bernardin, Laus. 722.
 Gusoles, Herr von. 895.
 Gut, Jacob, Rotweil (?). 1219.
 " Jäki, Solothurn (?). 531.
 Gutentag, Thomas, Solothurn. 176. 198.
 Guy, Pierre, Neuenburg, f. Anhang II.
 Guydo (?), Genf (?). 595.
 Guydon, Paule. 985.
 Guyraud, Franz, Lausanne. 317.
 Gy, de, Glando, Buitteboeuf. 800.
 " " Jacques. 374.
 Gysler, f. Gisler.
 Gyslinger, Jacob. 93. 607.

✱

Haab, Hans, Zürich. 525. 882. 952. 956. 1005. 1068. 1101.
 1130. 1132. 1166. 1178; f. auch Anhang II.
 Haaf, Franz. 1073.
 Haas, Hans, Wallis, f. Anhang II.
 " Rudolf, Lucern. 464. 587. 711.
 Habersrittiner, Hans, Gabris. 1218.
 Haberuoli. 843.
 Habsberg, der von. 488.
 Habsburg, von, Graf Rudolf. 404.
 Hackenberg, Hans, Solothurn, f. Anhang II.
 Haffholter (Affolter?) N., Solothurn. 199.
 Hafner, Hans, Biel. 384.
 " Kaspar, Solothurn. 531.
 " N., Winterthur. 1032.
 Hagen, Hans Burkhard, Thurgau. 1073.
 " Jacob. 343.
 " Klaus, Huttwyl. 1073.
 Hager, Ludwig, Zürich. 1175.
 Hagg, Hans Heinrich, Schaffhausen. 272.
 Hagger, Hans. 287. 343.
 " Konrad, Rapperswyl. 226. 510.
 Hahn, Rudolf, Rheintal. 777.
 Halb, von, Anton. 452.
 Halbenleib, Marg, Solothurn. 176. 198.
 Halben, unter der, (Halben, in der), Dietrich. Schwyz. 344;
 f. auch Anhang II.
 Halber, Konrad, Appenzell, f. Anhang II.
 Haller, Berchtold, Bern. 526.
 " Sulpitius, Bern, f. Anhang II.
 Häller, Hans, Thal. 342.
 Hallwyl, von, Hans, Ritter. 1176.
 " " Hartmann. 948. 1059. 1176.
 " " Kaspar. 143. 146. 261. 273. 1176.
 " " die (der). 131. 540. 963. 1004. 1142. 1173.

Personen-Register.

- Mesiere (Mezieres), Herr von. 373. 590. 768.
 Messie, Bartholomä, Genf. 754.
 Messmer, Eggli, Thal, Rorschach. 9. 341. 1064.
 Messnang N., 344. 368.
 Mestral, Johann, genannt Sevena, Genf. 529.
 Mettenwyl, Mauricius, Lucern, s. Anhang II.
 Meye, Glado, Grandson. 1235.
 Meyenberg, Hans, Zug. 1074; s. auch Anhang II.
 Meyer (Meier), Adelbert, Basel. 594. 604.
 " " Bernhard, Basel. 525. 604. 1045. 1270.
 1287; s. auch Anhang II.
 " (?) von Bettwyl, Solothurn. 199.
 " Felix, Tägeri. 336.
 " Georg, Appenzell, s. Anhang II.
 " Hans, Nidau, s. Anhang II.
 " " Erlisbach. 980. 998. 1121.
 " " Zürich. 447. 452. 535(?).
 " Jacob, Basel, s. Anhang II.
 " Margaretha, Olifon. 1250.
 " Melchior, Muri. 1103.
 " Niklaus, Freiburg(?). 1097. 1195. 1216. 1227. 1239.
 1255.
 " Peter, Zürich, s. Anhang II.
 " (?) von Schongau. 144.
 " Ulrich, Dagmersellen. 1101.
 " Ulrich, Sulgen. 1073.
 " (?) von Witterichwyl, Solothurn. 199.
 " N., Narau. 1250.
 Meyerle, von Siglistorf. 510.
 Meylart (Meyllad), Wilhelm, französischer Botschafter. 704. 852.
 Meye, Colar, Grandson. 1235.
 Meysger, Adam, Maintal (Suggarus). 863. 1170.
 Mezilten, Kaspar, Wallis, s. Anhang II.
 Michallet, der Pfannier, Genf. 529.
 Michaux N., Marin. 626.
 Michel, Jacob, Bollenz. 332(?).
 " Johann, Grandson. 1010.
 " N., Frauenfeld. 607.
 Michiel, Johann, Grandson. 987.
 Michiez N., Nigle. 85.
 Milano N., Como. 1281.
 Miles (Albrecht), Loggenburg. 1157. 1158. 1184.
 Milliard N. 375.
 Millier, Marmet (Mamier). 156.
 Milliet, Collateral, Savoyen. 59. 72. 387. 529. 547.
 Minardt N. 262. 286.
 Mirabilia, Albert, s. Merveillas.
 Mischler von Hafen, Gräsburg. 150.
 Mos, Konrad von Hohenmuren, Rotweil. 1076.
 Molard, du, Johann, Genf. 1028.
 " " Hubriol, Genf. 603. 754; s. auch Anhang II.
 Mollendino, de, Freiburg. 1202; s. auch Anhang II.
 Mollens, Mermet, Chablais. 626.
 Molliere, de, Bonifaz (Herr von Font), Freiburg. 73. 362.
 420. 477. 490. 492. 895. 913. 1128. 1220. 1238. 1255.
 1273. 1285.
 Monachi, Thomas, Genf. 120.
 Monathon, J. Gabriel, Genf. 755. 1016. 1200. 1208 (?).
 1209. 1223. 1224. 1225; s. auch Anhang II.
 Moneti (Monnet?) N., Freiburg. 1114.
 Monnet, Glado. 799.
 Montagni, von, Etienne. 723.
 Montgenuz, Herr von. 942. 943. 1013. 1015. 1016. 1027.
 1030. 1148. 1149.
 Montenach, von, Claude, s. Anhang II.
 Mont du Ratt, Carta, Savoyen. 358.
 Montfort, Graf von. 80. 218. 219. 1178. 1180. 1182. 1187.
 Montfort, der von. 572. 1089.
 Montfaucon, von, Jacques. 83. 90.
 " von, Sebastian, s. Lausanne Bischöfe.
 Monthorod, der von. 1090.
 Monthen, von, Ludwig. 625.
 Morand, Glado. 262. 272. 286. 302.
 " Pierre, Grandson. 906.
 " N., Genf. 1028.
 Morat, Fr., Marin. 626.
 Morel, M., Genf. 754.
 Morell, Marco. 268.
 " die, Laus. 226. 268. 322. 451. 464. 1254.
 Morelet N. 7. 262. 345. 454. 538. 541.
 Morestin, Georg, Laus. 1169.
 " Hieronymus, Laus. 153. 154. 557. 1127. 1143.
 1164. 1167. 1175. 1189. 1213. 1253.
 Morge, Loy, Grandson. 1236.
 Mörhofer, s. Meehofer.
 Möritzer, Christoph, Wyl. 1254.
 " (Hans), Frauenfeld. 920. 929.
 Morio, Amadeus, Bouvry. 625.
 Mormobi, Peter, St. Gingolf. 625.
 Mornach, Bernarb, Mühhausen. 996.
 Moser, Benedict, Solothurn. 176. 198. 199.
 " Thomas, Bremgarten. 537. 560.
 Moses. 733.
 Mosti, Benedict, s. Moser.
 Mota N. 1216.
 Moth, Georg, Constanz. 343.
 Motte, de la, N., Savoyen. 535.
 Mötteli, Johann. 491.
 " N., Überlingen. 1187.
 " s. Rappenstein.
 Moulin de Benci (?), Peterlingen, s. Anhang II.
 Moynet, Michael, Mezieres. 654.
 Müg, Daniel, s. Muey.
 Muheim, (Niklaus), Uri. 344. 367.

Personen-Register.

- Mühle, zur, Michael, Solothurn. 199.
 Mülhlinen, von, (Albrecht), Sittlich. 103. 146. 274. 282. 464.
 " von, Kaspar, Bern. 142.
 Mülleisen, Hans, Frauenfeld. 1072.
 Müller, Andreas. 827.
 " Georg, Bettingen. 79. 127. 162.
 " Hans, Begggenried. 533. 584.
 " Hans, Grabsburg. 1122.
 " Hans. 268. 322(?).
 " Heini, Mellingen. 342.
 " Jacob, Solothurn. 199.
 " Jörg, Hüttweilen. 1073.
 " Kaspar, Unterwalden. 71. 342.
 " Rubi, Bösmyl. 418. 446. 454. 464. 471. 1059.
 " (?) Sigfried (alias Jacob), Zonen. 274. 284. 365.
 405. 420; f. auch Siegfried.
 " Tarbis (Medardus), Sargans. 72. 505. 525. 1193.
 " N., Wyl. 1254.
 Mülhbach, Franz, Freiburg. 941; f. auch Anhang II.
 Mülstein, Kaspar, Toggenburg. 33.
 Mumpelgard, von, Graf Georg. 267.
 Münster in Gransfelden, Präpste: Lichtenfels, Cornel. 1220.
 Muntprat, Hans Heinrich, Thurgau. 422. 447. 462.
 " Sebastian, Salenstein. 1019. 1105.
 " Ursula, f. Schänis, Frau von.
 " N., Wyl. 321. 335. 336.
 Muraldo, N., Como. 349.
 Murbach, Hans Jacob, Schaffhausen, f. Anhang II.
 Murer, Anton, Luggarus. 1002.
 Mürsing, Peter, Freiburg. 941; f. auch Anhang II.
 Musard, Johann, Lausanne. 87.
 " Louis. 655.
 " Michael, Buissens. 655.
 Muffo, Herr von (Joh. Jacob de Medicis), der Müller. 50.
 58. 163. 370. 380. 393. 394. 402. 486. 500. 552. 608.
 609. 630. 634. 703. 729. 998. 1207.
 Muy (Müg?), Daniel, Straßburg. 1267. 1286.
 Myconius, Oswald. 744. 745.

N.

- Nabholz, Johann Ulrich, Zürich. 107.
 Näf, Nisi, Solothurn. 177.
 Nägeli, Hans Franz, Bern. 130. 264. 634. 701. 1200; f.
 auch Anhang II.
 " Hans Rudolf, Bern. 649; f. auch Anhang II.
 Namour, von, f. Nemour und Zusätze und Verbesserungen.
 Nantua (Nantua?), Herr von. 641. 642.
 Narbe, Jacques, Schallens. 376.
 Nasal, Kaspar, Zürich. 1239. 1255; f. auch Anhang II.
 Nassau, von, Graf (Herr), (Heinrich). 222. 737. 760.
 " Renatus, f. Dranien.

- Nassau, Graf Wilhelm. 617.
 Natus N., Rheintal. 286. 322. 847. 870. 893. 1004.
 Navara, Königin von. 814.
 Nemour, Frau von. 380. 624. 642. 875. 1012. 1082.
 Nepotis, Peter, Wallis. 625.
 Neuenburg, Gräfin Johanna von Hochberg. 564. 707. 1026.
 1027.
 " von, Lancelot. 1026. 1027.
 " die von. 352. 978.
 Nicola, Legier, Grandson. 905.
 Niederbaben, Markgraf von, f. Baden.
 Niederhofen, von, Amandus, Uri, f. Anhang II.
 Niederlande, österreichische, Statthalterin Maria. 773. 818. 822.
 Niklaus, von Stabio. 1169.
 Nix, Ulrich, Freiburg. 13. 941. 1125; f. auch Anhang II.
 Novafella, von, Andreas. 626.
 " von, Hugo. 626.
 Noyer, Peter, Bouvry. 625.
 Nussbaumer, Konrad, Zug. 70. 102. 132. 151. 172. 225.
 237. 265. 337. 353. 364(?). 990.
 Nüsselberger, N., Genf. 1208; f. auch Anhang II.
 Nuffer, Rudolf. 510.

O.

- Ochslin, Hans, Zürich. 225. 341. 346.
 Ocolampad (Johann), Basel. 745. 764.
 Oberici, Rainaldi. 15.
 Ofeli N., Werdenberg. 447. 448.
 Offenburg, Christoph, Basel, f. Anhang II.
 Offenburg, Alexander, Schaffhausen, f. Anhang II.
 Offichet, Bonifaz, Genf, f. Anhang II.
 Oranien, Fürst von, (Renatus von Nassau). 222.
 Orell, Jwan Antoin. 226.
 Ori, Hans, Wallenstadt. 716.
 Orliet, N., Lausanne. 85.
 Ort am, f. Am Ort.
 Ortenburg, Graf von. 758.
 Ortwieng N., Wallis, f. Anhang II.
 Oscheyner (?), Heinrich, Basel. 315.
 Österreich, Herzoge:
 Ferdinand, f. König römischer, Ferdinand I.
 Leopold (der Fromme). 110.
 Sigismund I. 852.
 Herzogin N. 711.
 Othmar, der Blinde, Grabsburg. 150.
 Otic (?), Frau von. 908.
 Otli, f. Ferber.
 Ottingen, Grafen von. 313.
 Ötler Hans, Altsätten. 1006.
 Oney, Bormetha (Oney, Bormetha), Grandson. 1122.
 Owig (Owling), Hans, Wallis, f. Anhang II.
 " " Peter, f. Anhang II.

Personen-Register.

Ryhiner, Heinrich, Basel. 768; f. auch Anhang II.
 Ryhiner N., Rohrdorf. 334.
 Rynach, von, f. Reinach.
 Ryß, Melchior, Basel, f. Anhang II.
 Rytter, Hans, Rheintal. 1178.

S.

Saanen, der von. 5.
 Sachet, Andreas, Bionnaz. 625.
 Sachsen, Herzoge:
 Georg. 1089.
 Heinrich. 1089.
 Sachsen, von, Kurfürst, (Johann Friedrich). 959. 960.
 Saconai, von. 890.
 Sager, Bernhard, Bremgarten. 1216.
 Sal, von, Albrecht, Laus. 1169.
 Sala, Claude, Genf. 529.
 " de, Stephanus, Laus. 93. 94. 132. 142. 338.
 Salat, Hans. 15.
 Salis, von, Albert. 2. 6. 420.
 Salomon, Claude, Genf. 50. 57. 121. 240; f. auch Anhang II.
 Salzmann N., St. Gallen(?). 275.
 Samson, (Bernhardin?). 61.
 Saraval, von, Mifer Anton, Laus. 1169.
 Sarlemineß, Herr von. 380.
 Sauvey, François, Lausanne, f. Anhang II.
 Savoye, Claude, Genf. 148. 570. 596. 601. 754. 943. 1013.
 1015. 1016. 1027. 1030. 1148. 1149. 1171. 1223. 1224.
 1225; f. auch Anhang II.
 Savoyen, Herzoge von: Karl III. 1081. 1196; f. M.-R. Gen-
 ferangelegenheit gegen Savoyen und den Bischof,
 D.-R. Savoyen.
 " von, (Renat), Bastard. 319. 923.
 Sax, von, Peter. 268(?).
 " " Ulrich von der Hohenfag. 1102(?). 1178. 1181.
 " zu, Weit. 871.
 Schab, Johann, Mittelbiberach. 850. 1131.
 Schäfer, Ammann, Peterzell, Toggenburg. 33.
 Schaffer N., Freiburg. 686.
 Schöffli, Jost, Freiburg. 941; f. auch Anhang II.
 Schaff, Galli, March. 331. 339.
 Schaller, Petermann, Freiburg. 1196.
 Schalon, Thomas, f. Chalon.
 Schänis, die Frau von, (Muntprat, Urfula.) 447. 462.
 Scharnachthal, von, Niklaus, Bern. 68.
 Schaubert, Luz, f. Schüber.
 Schavat N., Ternier. 529.
 Scheidegger, Hans, Solothurn. 1.
 Schellenberg, von, Berchtold. 1014.
 " " Hans. 1014. 1015. 1272. 1276(?).
 " " die Junter. 552.

Schenkenpürkin, Hieronymus. 853. 869.
 " Sibille. 851. 853. 867. 869.
 Schenkli, Marg, Wyl. 1226.
 Scherer, Jacob, Bettingen. 103.
 " (Scherr, Schorr), Peter. 931. 933. 947.
 Scherzingen(?), von, zwei Brüder, Thurgau. 1073.
 Scherzinger, Ulrich, Frauenfeld. 1072. 1073.
 Scheurer, Hans, Muri. 206.
 Scheuermann N., Baden. 574.
 Schieß, Heini, Bußfisch. 234.
 Schieffer, Bernhard, Glarus. 343. 464(?). 1296; f. auch
 Anhang II.
 Schilling, Jacob, Bollenz. 296.
 Schillinger, Kaspar, Unterwalden. 558.
 Schindler, Konrad, Glarus, f. Anhang II.
 Schinner, Mathäus, Cardinal von Sitten. 895. 896.
 Schirmer, Hermann, St. Gallen, f. Anhang II.
 Schleich, Jacob. 1160.
 Schlegel, Klaus, Sargans. 72.
 Schleif, Henz, Bern. 1220; f. auch Anhang II.
 Schlittler, Heinrich, Glarus. 80. 268. 338. 518.
 Schloffer, Heini, Sargans. 74.
 Schlumpf, Ambros, St. Gallen, f. Anhang II.
 Schluni, Durs (Urs), Solothurn. 345. 868. 1107. 1241;
 f. auch Anhang II.
 Schläpfer, Hans, Gschitofen. 343.
 Schmid, Andreas, Zürich. 867. 949. 992. 993. 1021. 1069.
 " Antonius, Basel. 5.
 " Erasmus, Zürich. 341. 346.
 " (Felix), Zürich. 130.
 " Hans, Frauenfeld. 343.
 " Hans, Schaffhausen, f. Anhang II.
 " Hans, Murten. 156.
 " Jacob, Zürich. 36.
 " Jacob, (Sargans?). 71.
 " Jacob, Laus. 238. 360. 367. 409. 571(?). 722(?).
 1126. 1169. 1188.
 " Peter, Frauenfeld. 1073.
 " (Schmidt), Peter, Freiburg. 1114; f. auch Anhang II.
 " Peter, Wallis, f. Anhang II.
 " Thomas, Solothurn, f. Anhang II.
 " N., Dießenhofen. 220. 287(?). 309.
 Schmidhans, Solothurn. 177. 681. 697. 698. 699. 803.
 Schmitt, P. M. 63. 91.
 Schmitz, Sebastian, Wangen, Rempten. 296. 1258.
 Schmutz, Hans, Frauenfeld. 1072. 1073.
 Schneller, Heini, Solothurn. 176. 198. 201.
 Schneuwli (Schneuwli), Hans, Freiburg. 941(?); f. auch An-
 hang II.
 " " Jacob, Freiburg. 794. 904. 941(?).
 1000. 1119. 1234; f. auch Anhang II.
 " " Johannes, Bettingen. 261.

Personen-Register.

- Schnyder, Heinrich, Schwyz. 41.
 " Kaspar, Güttele. 343.
 " Ulyß, Appenzell. 861.
 " der, Muri. 491.
 Schobeler (Werner), Bremgarten. 1. 80. 446.
 Schönauer, Kleinhans. 1154.
 Schönbrunner, Heinrich, Zug. 25. 102(?). 353. 574. 707.
 749. 760. 776. 795. 796. 797. 820(?).
 847. 851. 868.
 " Jacob, Muri. 206.
 Schönfels, von, Genz, Murten(?), Schallens(?). 157.
 Schöni, Georg, Bern, f. Anhang II.
 Schorno, Hieronymus, Schwyz. 948. 966. 989. 1004. 1008;
 f. auch Anhang II.
 Schreyer, Clewi, Solothurn. 426.
 Schriber, Peter. 409.
 Schüber (Schäuber), Luz, Basel. 912. 914.
 Schuhmacher, Hans, Muri. 1216.
 " Hans, Grabsburg(?). 1236.
 " Luzi, Lucern. 129. 153.
 " Thomas. 343.
 Schuler, Paul, Glarus, f. Anhang II.
 " N., der junge Vogt. 1059.
 " N., Siebenthal. 1051. 1052.
 Schultheß vom Schopf, Cornel, Kaiserstuhl. 423. 462. 473.
 507. 748. 873. 930. 1190.
 Schütz, Benedict, Bern. 503(?). 511. 702. 711. 716. 721.
 761. 821. 822.
 Schwab, Kaspar. 552.
 Schwalbach, von, (Konrad), Commenthur zu Tobel. 901. 912.
 Schwaller, Urs, Solothurn. 1134; f. auch Anhang II.
 Schwäner, Egli. 287.
 Schwarz, Jacob, Maintthal. 313.
 Schwarzmurer, Veronica, Rapperswyl. 1174.
 Schwarzpeter, Bern. 581.
 Schwyzer, Martin, Luzern. 830.
 " Perrin, Wallis, f. Anhang II.
 Seebach (Seemann?), Sebastian, St. Urban. 311.
 Seemann, Sebastian, St. Urban. 500.
 Seengen, von, Hans, Bremgarten. 403. 486.
 Segeffer, Bernhard. 491.
 " Hans Ulrich, Mellingen. 92. 342. 421.
 Seiler, Benedict, Grabsburg. 1236.
 " Georg. 409. 474.
 " Heinrich, Dießenhofen. 865.
 " Rudolf, Wyl. 500.
 " Ulrich, St. Gallen. 940. 1183; f. auch Anhang II.
 " Walter, Bremgarten. 420.
 " N., Schultheiß, Wyl. 267.
 Seiler, Georg, Radolfzell. 427.
 Seningen, der von. 1266.
 Senn, Kuni, Solothurn. 199.
 Senn N. 749.
 Sept, Michel, Genf. 303. 325. 425. 443. 601. 603. 754.
 755. 943.
 Sefinger, Martin, Freiburg. 994. 1037. 1038. 1090. 1093.
 1107. 1113. 1189. 1201; f. auch Anhang II.
 Sef, de, Riklaus, Bellenz(?). 1258.
 Sevaj, Remond, Schallens. 377.
 Seßstab, Dnosrius, Zürich, Lucern. 344.
 Sforza, f. Mailand, Herzoge.
 Siber, Hans, Solothurn. 199.
 Siegfried(?), Heini, Müller, Zonen. 225. 268. 274. 284;
 f. Müller (Siegfried).
 Siegelmann, Erasmus, Bisthum Basel, f. Anhang II.
 Sifuentes, de, Graf, kaiserlicher Gesandter beim Papst. 412.
 Sigmund, Herzog von Oesterreich. 852.
 " Andres, Sargans. 344.
 " Pfarrer zu Bernang. 508.
 Silingen, von, Hans. 933.
 " die von, (Franz, Konrad und Schwilhart). 922.
 933. 947. 1022. 1023. 1062.
 Sillinon, von, die Frau. 343.
 Simon, Hans, Muri. 206.
 " Töni, Rapperswyl. 234.
 " Pfaff, Solothurn. 186. 191.
 Simond, Anton, Grandson. 800.
 Sirli, Solothurn. 451.
 Sitten, Bischof von, (Adrian von Niedmatten). 21. 335.
 396. 400. 416.
 Sittich, Mart, (von Hohenems). 105.
 Solbrugg, von, Crispinus. 6. 22. 53. 64. 132. 146. 162.
 259. 260. 363. 404. 421. 450. 463.
 Somak, Jacob, Laus(?). 322.
 " Stephan, Laus(?). 322.
 Somazzo, de, Baptiste, Laus. 93.
 Somier, Anton, Genf. 590.
 Sommer (Summer, Summerer), Bat, Basel, f. Anhang II.
 " Klaus, Bisthum Basel, f. Anhang II.
 Sonnenberg, von, Christoph, Lucern. 320. 476. 606. 614.
 711. 752. 820. 961(?). 1125. 1187. 1255;
 f. auch Anhang II.
 " Wendelin, Lucern. 726.
 Sotile, f. Balbini.
 Sourb, Johann, Genf(?). 596.
 Spangniol, Jacob. 552.
 Speiser N., Domherr, Ueberlingen. 488.
 Sperryen, Andreas, Solothurn. 199.
 Spiegelberg, Thoman, Schaffhausen. 226. 265. 311. 679.
 694. 868.
 Spiry, Michael, Frutweilen. 343.
 Stadler, Hans, Wylen. 1073.
 Stäffis, Herr von, savoyischer Abgeordneter. 440. 525. 567.
 579(?). 582. 591. 605. 840. 1026.

Baltravers, Jacques von. 547.
 Bandel, Hugo, Genf. 526. 565; f. auch Anhang II.
 " Peter, Genf. 119. 121. 358. 359. 603. 1248.
 Baraz (Barag), Andreas, Evian. 625.
 " " Graf (Herr) von. 894. 1220.
 Barneri N., Orbe. 1234.
 Baumarcus, Herr von. 373. 905. 1026.
 Begio (?). 887.
 Bègy, Guillaume, Genf. 241.
 Beillard, J., Genf. 121.
 Beluti N., Genf, f. Anhang II.
 Bendrigger, Niklaus, Grabsburg. 1011.
 Benez, Gillian, Wallis. 590 (?); f. auch Anhang II.
 Berbo, der Herr genannt. 386.
 Berey, Herr von, Frankreich. 591. 600. 601. 602 (?). 605. 634.
 Berlornen (?), Peter. 343.
 Beroli (Berulam, Berulan), Bischof, f. Philonardus.
 Berre, Schwan, Mawurgen, Bollenz. 331.
 St. Victor, Herr von. 887. 889. 890. 917.
 Bierter, Hermann, Solothurn. 176. 198. 199.
 Bignodi, Karl. 755.
 Billanchet, Guillaume, Grandson. 906 (?).
 " Johann, Grandson. 986.
 " N., Grandson. 373.
 Villar, der von, Echallens (?). 1119.
 Villardin, f. Vallardin.
 Willarsel, Herr zu. 386. 425. 438. 439. 440. 583. 588. 653 (?).
 1160.
 Villebon, Herr von. 634.
 Villeg, Renat, Frankreich. 529.
 Vindret, Pierre, Genf. 1028.
 Violet N., Tschertli (?). 903.
 Biret, Peter, Genf. 240. 241. 243. 247.
 Viry, von, f. Biere.
 Viscarin, Ludwig. 311.
 Vitiz, Michael, Tollen (?), Meillerie (?). 625.
 Vivenz, Giovanni, Bollenz. 331.
 Vivis, Bogt von, Gesandter des Herzogs von Savoyen. 440.
 447.
 Vogel, Hans, Altnau. 1071.
 " " Marus. 325.
 Vögeli, Hans, Freiburg. 876.
 " Niklaus, Freiburg, f. Anhang II.
 " Uli, Solothurn (?). 1080. 1116. 1133.
 Vogelsang, Hans Rudolf, Solothurn, f. Anhang II.
 Vogler, Andreas, Elgg. 572.
 " Gallus, Rheintal. 992.
 " Hans, Althütten. 19. 266. 267. 322. 340. 342 (?).
 422. 447 (?). 511. 618. 715. 739. 795. 796.
 882. 1130.
 " Prädicant im Rheintal. 508.
 Bogt, Jacob, Bern. 649; f. auch Anhang II.

Bogt, Martin, Solothurn (?). 830.
 Bögli, Hans, Sargans. 344.
 " Langhans, Flums. 132.
 Boisin, (Bisin), Wilhelm, Grandson. 724. 906.
 Böller von Knöringen. 311.
 Bontaz, Anton, Monthey und Colombey. 625.
 Bonwyler, Hans, Mellingen. 562; f. M.-M. Kirchliches, Herr-
 schaften gemeine, Freie Ämter: Mellingen.
 " Dnofrius, Wyl. 321. 868.
 Borst, van der, Peter, Bischof von Aquis. 909.
 Botel, Peter, Rapperswyl. 1196.
 Bouturu, Peter, Bionnaz. 625.
 Buatre, Peter, Lausanne. 305 (?). 317.
 Bucun, Berthod, Tollen (?), Meillerie (?). 625.
 Bussens, der Bastard von. 576. 577. 579.
 Buichet, Guillaume. 903.
 Buiffrey, Clerc, Moudon. 611.
 Buippens, von, Anton. 645.
 " Herren von. 1092. 1097. 1107. 1108.
 " von, Petermann. 654.
 Buissens, der Herr von. 878.
 Bulliemo, Pierre. 798.
 Bullier (Bulliet), Secretär des Herzogs von Savoyen. 440.
 590. 1197.
 Bulpiliers. 792.
 Butez, Claudius, Tollen. 625.
 " Heinrich, Tollen. 625.
 Byllie, Johannin, Echallens. 999.
 Bynedig N., Wyl. 599.

B.

Baggeler, Ulrich. 267.
 Bagger, Hans, Frauenfeld. 343.
 " Heinrich, Solothurn. 388.
 " " Mülhausen, f. Anhang II.
 " Jacob, Bern. 563 (?). 649; f. auch Anhang II.
 " Kaspar, Münster. 520.
 " Rudolf, Rapperswyl. 234.
 " Werner, Mülhausen. 996.
 Bal, Konrad, Rotweil. 1286.
 Baldkirch, Hans, Schaffhausen. 1284; f. auch Anhang II.
 Bale, zu der, Graf. 1026.
 Balker, Thomas, Wallis, f. Anhang II.
 Ballier, Hans, Solothurn, f. Anhang II.
 " Peter, Neuenburg, f. Anhang II.
 Bältenwyl, Andreas, Rignau. 1218.
 Bandel, Pierre, f. Anhang II.
 Banner, Hans, Solothurn. 176. 199.
 Bärfer N., Thurgau. 849.
 Bartensee, von, Christoffel. 868.